Tierheimordnung

Inhalt

I. Präambel 6

II. Begriffsbestimmungen 7

III. Zuständigkeiten
1. Personal 11
2. Weisungsbefugnis 12
3. Dokumentation 12

IV. Räumlichkeiten
1. Arten von Räumlichkeiten 14
   a. Quarantäne- und Krankenstation 14
   b. Quarantäne- und Krankenstation für aus dem Ausland importierte Tiere 16
   c. Aufnahme von Tieren außerhalb der Betriebszeiten 16
   d. Vermittlungsbereich 17
   e. Räumlichkeiten für Pensionstiere 17
   f. Unterkünfte für besondere Tierarten 17
2. Betretungsrecht 17
3. Beratung 18

V. Tierpflege
1. Ernährung und Pflege 19
2. Umgang 19
3. Tiermedizinische Versorgung 20
4. Hygienemanagement
   a. Hygieneordnung 21
   b. Versorgungsreihenfolge 22
   c. Neuaufnahme von Tieren 22

VI. Belegung
1. Versorgungskapazität 25
2. Personalschlüssel 26
3. Tiergruppen 27

VII. Beendigung der Unterbringung
1. Weitergabe 37
2. Vermittlung 38
3. Euthanasie von Tieren 41

VIII. Anforderungen an die Haltung einzelner Tierarten
1. Die Haltung von Hunden 45
2. Die Haltung von Katzen 49

3. Die Haltung von kleinen Heimtieren 52
a. Die Haltung von Kaninchen 53
b. Die Haltung von Meerschweinchen 54
c. Die Haltung von Degus 54
d. Die Haltung von Chinchillas 55
e. Die Haltung von Farbratten 55
f. Die Haltung von Farbmäusen 55
g. Die Haltung von mongolischen Rennmäusen 56
h. Die Haltung von Hamstern 56
4. Die Haltung von weiteren Säugetierarten 56
5. Die Haltung von Ziervögeln 57
6. Die Haltung von Stadttauben 58
7. Die Haltung von Reptilien 58
8. Die Haltung von Amphibien 60
9. Die Haltung von Zierfischen 60
10. Die Haltung von Wirbellosen 60
11. Die Haltung von heimischen Wildtieren 61
12. Die Haltung von Tieren aus der Landwirtschaft 61

Literaturverzeichnis/Linkliste THO 62

Abkürzungsverzeichnis

ESCAAP – European Scientific Counsel Companion Animal Parasites
StIKoVet – Ständige Impfkommission Veterinärmedizin
TierSchG - Tierschutzgesetz
EU – Europäische Union
BGB – Bürgerliches Gesetzbuch
UV(-Anteile) – Ultraviolett-Anteile
HF(-Röhren) – Hochfrequenz-Röhren
THO - Tierheimordnung
BMLEH - Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat
BMEL - Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, bis 2025
LED – Light Emitting Diode
EVG - elektronische Vorschaltgeräte
VDA - Verband Deutscher Vereine für Aquarien- und Terrarienkunde e.V.
DGHT - Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e.V.
BNA - Bundesverband für fachgerechten Natur-, Tier- und Artenschutz e.V.
BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz.
TierSchHuV – Tierschutz-Hundeverordnung
FIV – Felines Immundefizienzvirus
FeLV – Felines Leukosevirus
GOT – Gebührenordnung für Tierärzte

Anlässlich der Hauptversammlung des Deutschen Tierschutzbundes am 18. Juni 1989 wurde die Tierheimordnung als Grundsatzposition des Deutschen Tierschutzbundes beschlossen. Die Tierheimordnung liegt in der aktualisierten Fassung vom 30.05.2026 vor.

Alle Mitgliedsvereine des Deutschen Tierschutzbundes haben die Inhalte der Tierheimordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung als satzungsverbindliche Arbeitsgrundlage anerkannt.

Tierheimplakette des Deutschen Tierschutzbundes

Die Tierheimberatung des Deutschen Tierschutzbundes nimmt eine fachliche Einschätzung des Einrichtungsbetriebes angeschlossener Mitgliedstierschutzvereine auf Grundlage der Tierheimordnung vor. Werden deren Inhalte erfüllt, kann eine an der Einrichtung anzubringende Plakette mit der Aufschrift „Tierheim nach den Richtlinien des Deutschen Tierschutzbundes“ verliehen werden.

Die Verleihung der Tierheimplakette erfolgt befristet auf fünf Jahre, gegebenenfalls mit Auflagen und auf Widerruf. Die Plakette verbleibt im Eigentum des Deutschen Tierschutzbundes.

© Deutscher Tierschutzbund e. V.
Vervielfältigung, auch auszugsweise, Nachdruck sowie Entnahme von Abbildungen nur mit Genehmigung.
Stand: Mai 2026

TIERHEIMORDNUNG

I. Präambel

Tierschutz-Einrichtungen sind gesellschaftlich notwendige Tierunterkünfte, die aus der ethischen Verantwortung für das einzelne Tier eine gemeinnützige und humanitäre Aufgabe im öffentlichen Interesse wahrnehmen. Im Folgenden sind unter dem Begriff „Einrichtung“ alle Tierunterbringungen eines Tierschutzvereins, wie beispielsweise Tierheime, tierheimähnliche Einrichtungen und Auffangstationen, zusammengefasst.

Die wesentliche Funktion einer Einrichtung besteht darin, in Not geratenen Tieren eine vorübergehende tiergerechte Unterbringung und sachkundige Versorgung zu bieten oder diese zu organisieren. In einer Einrichtung werden Fundtiere, Abgabetiere, Verwahrtiere und Tierschutzfälle aufgenommen. Im Zentrum der Bemühungen steht die Rückführung der Tiere an ihre Besitzer*innen/Tierhalter*innen und die Vermittlung von Tieren an geeignete Interessent*innen. Damit unterscheiden sich Einrichtungen grundsätzlich von gewerblichen Haltungen, bei denen eine Gewinnerzielungsabsicht im Vordergrund steht.

Die Einrichtung kann weder ein Ersatz noch eine Alternative zur privaten Tierhaltung sein.

Eine vollständige Umsetzung aller Inhalte der Tierheimordnung stellt eine Herausforderung dar, die – auch aus finanziellen Gründen – nicht immer ausnahmslos und zeitnah realisiert werden kann. Sie sollte aber als Zielsetzung stetig und mit Unterstützung des Dachverbandes verfolgt werden. Mit der Aufnahme von Fundtieren und amtlich in Verwahrung genommener Tiere bieten die Tierschutz-Einrichtungen den Kommunen eine Dienstleistung zur Unterbringung und Versorgung von Fund- und Verwahrtieren an, die eine kommunale Pflichtaufgabe ist und die die Kommunen selbst nicht vorhalten. Tierschutz-Einrichtungen und Kommunen sind damit Vertragspartner in Bezug auf eine Dienstleistung. Daraus folgt die Verpflichtung der öffentlichen Hand, den Tierschutz-Einrichtungen die für die tierschutzgerechte Unterbringung und Versorgung der Tiere entstehenden Kosten zu erstatten. Die Tierheimordnung nimmt damit auch die öffentliche Hand in die Pflicht.

II. Begriffsbestimmungen

Einrichtung

Eine für die vorübergehende Haltung von Tieren (Vermittlungsabsicht, Freisetzungsabsicht) genutzte Unterkunft, die nicht Teil einer Wohnnutzung durch Menschen ist. Hierzu zählen beispielsweise Tierheime, tierheimähnliche Einrichtungen und Auffangstationen.

Pflegestelle

Eine für die vorübergehende (Vermittlungsabsicht, Freisetzungsabsicht) oder dauerhafte (Hospizplätze) Haltung von Tieren genutzte Unterkunft, die Teil einer Wohnnutzung durch Menschen ist, die nicht Eigentümer der Tiere sind.

Gnadenhof/Lebenshof

Eine für die dauerhafte Haltung von Tieren (keine Vermittlungsabsicht, keine Freisetzungsabsicht) genutzte Unterkunft unabhängig von einer gleichzeitigen Wohnnutzung durch Menschen. Eigentümer der Tiere ist ein gemeinnütziger Verein. Im nachfolgenden Text wird der Begriff „Lebenshof“ verwendet.

Vermittlungsabsicht

Untergebrachte Tiere sollen, sofern sie nicht an ermittelbare Eigentümer*innen oder an ihren Herkunftsort zurückgeführt werden können, an neue Tierhalter*innen vermittelt oder an andere Einrichtungen, Pflegestellen, spezialisierte Auffangstationen oder Lebenshöfe abgegeben werden.

Freisetzungsabsicht

Nicht in menschliche Obhut vermittelbare frei lebende Katzen, Stadttauben und heimische Wildtiere (außer Arten, für die ein Wiederauswilderungsverbot besteht, → *siehe auch im Kapitel Belegung*) werden, nach einem medizinisch indizierten Aufenthalt (einschließlich Kastrationsnachsorge oder Jungtieraufzucht) in der Obhut des Tierschutzvereins, wieder an ihrem Herkunftsort oder einem anderen geeigneten Ort freigelassen.

Tierpension

Einrichtung oder Pflegestelle, die Tiere für Andere vorübergehend und mit Gewinnerzielungsabsicht unterbringt.

Quarantänestation

Räumlich und funktionell von den übrigen Unterkünften getrennter Unterbringungsbereich, der dazu dient, gesund erscheinende Neuzugänge mit unklarem Gesundheits- und Impfstatus getrennt von vermittlungsbereiten Tieren und von ansteckend kranken Tieren unter besonderen hygienischen Bedingungen unterzubringen.

Krankenstation

Räumlich und funktionell von den übrigen Unterkünften getrennter Unterbringungsbereich, der dazu dient, ansteckend erkrankte Tiere getrennt von gesund erscheinenden Neuzugängen und von vermittlungsbereiten Tieren unter besonderen hygienischen Bedingungen unterzubringen.

Vermittlungsbereich

Räumlich und funktionell von den übrigen Unterkünften getrennter Unterbringungsbereich, der dazu dient, vermittlungsbereite Tiere nach Aufenthalt in der Quarantäne- und Krankenstation unterzubringen.

Fundtiere

Tiere, die ihren Tierhalter*innen entlaufen/entflogen sind und bei denen anzunehmen ist, dass der*die Eigentümer*in sie wieder abholen wird. Sie sind besitzlos, also nicht im Zugriffsbereich der Eigentümer*innen, aber nicht herrenlos.

Ausgesetzte Tiere

Haustiere, die aktiv ausgesetzt oder passiv zurückgelassen werden, beispielsweise bei einem Umzug, werden nicht zu herrenlosen Tieren, da das Aussetzen gegen ***§ 3 Nr. 3 Tierschutzgesetz (TierSchG)*** verstößt und damit nichtig ist, ***§ 134 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)***. Ausgesetzte Haustiere werden daher immer zunächst als Fundtiere behandelt.

Abgabetiere

Tiere, die der*die Eigentümer*in nicht mehr halten möchte oder kann und an einen Tierschutzverein abgibt.

Verwahrtiere

Tiere, die durch eine Behörde, beispielsweise das Veterinäramt oder die Polizei, beschlagnahmt oder sichergestellt und in einer Einrichtung untergebracht werden.

Herrenlose Tiere

Tiere, an denen niemand Eigentum begründet hat. Dies sind Wildtiere - bei jagdbaren Wildtieren vor der Aneignung durch den*die Jagdausübungsberechtigte*n - und Tiere, bei denen das Eigentum rechtswirksam aufgegeben worden ist. Die Eigentumsaufgabe an einem Tier ist nur dann rechtswirksam, wenn sie nicht gegen ***§ 3 Nr. 3 TierSchG*** verstößt. Danach ist es verboten, ein im Haus, im Betrieb oder sonst in Obhut des Menschen gehaltenes Tier auszusetzen oder es zurückzulassen, um sich seiner Tierhalter*in- oder Betreuer*inpflichten zu entziehen. Die Aussetzung verstößt somit gegen ein gesetzliches Verbot. Die in der Aussetzung zum Ausdruck kommende Willenserklärung, das Eigentum an dem Tier aufzugeben, ist nichtig.

Haustiere

Haustiere sind domestizierte Tiere der Pferde-, Rinder-, Schweine-, Schaf- und Ziegengattung, ausgenommen der exotischen Arten (Arten, die weder heimisch noch domestiziert sind); domestizierte Yaks und Wasserbüffel; Lamas und Alpakas; Hauskaninchen, Meerschweinchen, Farbratten, Farbmäuse, Haushunde und Hauskatzen; Haustauben sowie Hausgeflügel wie Haushühner, Puten, Perlhühner, Hausgänse und Hausenten; domestizierte Fische.

Wildtiere

Wildtiere sind alle Wirbeltiere, die keine Haustiere sind, einschließlich ihrer Unterarten, Mutationen, Hybriden (auch aus Haus- und Wildtieren) oder Farbzüchtungen sowie alle Gliederfüßer (Arthropoda) und Weichtiere (Mollusca). Unterschieden wird in heimische Wildtiere und nicht heimische Wildtiere. Nicht heimische Wildtiere werden auch als Exoten bezeichnet.

Invasive Tierarten

Invasive Tierarten sind Wildtierarten, die in Gebiete außerhalb ihrer natürlichen Verbreitungsgebiete eingebracht wurden („gebietsfremd“) und dort unerwünschte Auswirkungen auf andere Arten, Lebensgemeinschaften oder Biotope haben.

Frei lebende Katzen

Frei lebende Katzen sind Nachkommen ausgesetzter oder entlaufener domestizierter Hauskatzen. Sie sind frei lebend, aber keine Wildtiere.

Stadttauben

Stadttauben sind entflogene oder ausgesetzte Haus- und Rassetauben oder verloren gegangene Brieftauben und deren Nachkommen. Sie sind frei lebend, aber keine Wildtiere.

Tiere aus der Landwirtschaft

Tiere, die üblicherweise auf landwirtschaftlichen Betrieben gehalten werden, dienen der Erzeugung von Nahrungsmitteln, Wolle, Häuten oder Fellen oder werden zu anderen landwirtschaftlichen Zwecken gehalten oder deren Nachzucht soll zu diesen Zwecken gehalten werden. Tiere dieser Spezies werden aber auch als Heimtiere, also ohne wirtschaftliche Absichten zu verfolgen, gehalten.

Gefahrtiere

Als Gefahrtiere oder gefährliche Tiere werden Tiere bezeichnet, die auf Grund ihrer Körperkraft, ihrer Gifte oder ihres Verhaltens den Menschen erheblich verletzen können und ihrer Art nach unabhängig von individuellen Eigenschaften allgemein gefährlich sind, wie beispielsweise Giftschlangen, Riesenschlangen oder Großkatzen. Je nach Bundesland gibt es unterschiedliche gesetzliche Regelungen und Gefahrtierlisten, die von Haltungsverboten bis hin zu Meldepflichten oder gar keinen Regelungen reichen.

Als Gefahrhunde oder gefährliche Hunde werden in den entsprechenden Gefahrhundeverordnungen und -gesetzen Hunde bezeichnet, die aufgrund ihrer Rassezugehörigkeit anhand der gesetzlichen Regelungen des jeweiligen Bundeslandes als gefährlich eingestuft werden, sowie Hunde, die sich aufgrund ihres individuellen Verhaltens als tatsächlich gefährlich erwiesen haben und durch die zuständige Behörde als gefährlich eingestuft wurden. Eine pauschale Gefährlichkeitseinstufung allein aufgrund der Rassezugehörigkeit lehnt der Deutsche Tierschutzbund aus fachlichen Gründen ab.

Sachkunde

Die Sachkunde umfasst nach dem TierSchG die theoretischen und praktischen Grundlagen für den Umgang mit und die Haltung, Fütterung und Zucht von Tieren. Bei der Unterbringung von Tieren können für Tierschutzvereine verschiedene Sachkundenachweise relevant sein: neben der täglichen Betreuung (***§ 11 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 TierSchG***) gibt es eine Sachkunde für den Import von Tieren aus dem Ausland (***§ 11 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 TierSchG***) und eine Sachkunde für die Unterbringung von Pensionstieren (***§ 11 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8a TierSchG***).

III. Zuständigkeiten

Zur Führung einer Einrichtung müssen die im ***§ 11 Absatz 1 Nr. 3 des TierSchG*** und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschrift aufgeführten Voraussetzungen erbracht werden, um eine Betriebserlaubnis zu erhalten. Sollen zusätzlich Auslandstiere importiert oder Pensionstiere untergebracht werden, so müssen für diese Tätigkeiten separate Genehmigungen nach ***§ 11 Absatz 1, Nr. 5 oder Nr. 8a TierSchG*** beantragt und durch die zuständige Behörde erteilt werden.

1. Personal

Der Vorstand ernennt eine*n Einrichtungsleiter*in (Tierheimleiter*in) und stellt nach Möglichkeit und Bedarf hauptamtliche Mitarbeiter*innen ein oder benennt ehrenamtliche Mitarbeiter*innen. Ebenso hat der Vorstand die kontinuierliche tierärztliche Versorgung zu gewährleisten, z.B. durch eine vertraglich geregelte tierärztliche Bestandsbetreuung. Der*Die Einrichtungsleiter*in und mindestens ein*e verantwortliche*r Mitarbeiter*in müssen die für diese Tätigkeit notwendigen fachlichen Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten nach ***§ 11 TierSchG*** für jede gehaltene Tierart besitzen. Im Einzelfall - beispielsweise in großen Einrichtungen und bei der Unterbringung besonderer Tierarten - kann die Sachkunde auch durch im entsprechenden Bereich zuständige Mitarbeiter*innen nachgewiesen werden. Der*Die jeweilige Sachkundige und die Vertretung werden in der Betriebserlaubnis als verantwortliche Personen benannt. Die für die Anerkennung der Sachkunde erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten werden nach Vorgabe des zuständigen Veterinäramtes gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes ***(AVV-TierSchG 12.2.2.2)*** nachgewiesen. Den Mitarbeiter*innen der Einrichtung ist eine regelmäßige Fortbildung zu ermöglichen, insbesondere was Tierhaltung, Tierverhalten, Tierhygiene und weitere für den Einrichtungsbetrieb relevante Themen betrifft.

Das Vorhandensein einer sachkundigen Einrichtungsleitung, die aus einer oder mehreren sachkundigen Personen bestehen kann, und/oder sachkundiger Mitarbeiter*innen für jede gehaltene Tierart ist für den Betrieb einer Einrichtung Voraussetzung. Bei der Einstellung von Einrichtungsleitung und Mitarbeiter*innen sollten – im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Tierschutzvereins und sofern entsprechend gelernte Kräfte zur Verfügung stehen – ausgebildeten Tierpfleger*innen gegenüber ungelernten Personen mit anerkanntem Sachkundenachweis oder gänzlich ohne Grundkenntnisse im Tierpflegebereich (sogenannten Quereinsteiger*innen) der Vorzug gegeben werden.
Die Einrichtungsleitung ist Ansprechpartner und Bindeglied für Mitarbeiter*innen, Vorstand, Tierärztin oder Tierarzt und Veterinäramt. Sie überwacht und kontrolliert die Dokumentation in der Einrichtung (Tierbestandsbuch, Fundtieranzeigen, Abgabeverträge, Hygienepläne). Zu ihren Aufgaben gehören die Erstellung von Dienst- und Arbeitsplänen und die Ernennung von Bereichsleiter*innen nach Mitteilung an den Vorstand. Sie trägt die Verantwortung für die planmäßige Umsetzung der Arbeitsabläufe, die fachliche und organisatorische Betreuung der Auszubildenden und die Personal- und Tiersicherheit in der Einrichtung. Sie ist die weisungsbefugte Person in Fragen der Tierhaltung.

2. Weisungsbefugnis

In einer Einrichtung weisungsbefugt ist – nach Einstellung und Klärung der Verantwortlichkeiten mit dem Vereinsvorstand - die Einrichtungsleitung in allen Fragen der Versorgung und Unterbringung der Tiere. Die Weisungsbefugnis ist bei Abwesenheit auf eine entsprechend sachkundige Vertretung (stellvertretende Tierheimleitung) zu übertragen.

Die Mitarbeiter*innen einer Einrichtung haben das Recht und die Pflicht, Anordnungen, die die Versorgung und Unterbringung der Tiere betreffen und die Bestimmungen dieser Tierheimordnung gegenüber Dritten durchzusetzen.

Der Einsatz von ehrenamtlichen Helfer*innen und Mitglieder*innen und/oder Vorstandsmitglieder*innen des Tierschutzvereins in der Einrichtung wird von der Einrichtungsleitung oder ihrer Vertretung geregelt.

Anordnungen der betreuenden Tierärztin oder des betreuenden Tierarztes hinsichtlich einzelner in Behandlung stehender Tiere oder Tiergruppen sowie Anordnungen zu Hygienemaßnahmen und zur Behandlung im Seuchenfall durch die behandelnden Tierärzte und Tierärztinnen und das zuständige Veterinäramt haben uneingeschränkten Vorrang. Die Anweisungen werden - wenn nicht anders geregelt - der Einrichtungsleitung durch die Tierärztin oder den Tierarzt mitgeteilt, die deren Umsetzung einleitet und sicherstellt. Sollten hier Meinungsverschiedenheiten entstehen, sind diese im Vorstand zu besprechen und fachlich zu klären, gegebenenfalls unter Hinzuziehung der Tierheimberatung des Deutschen Tierschutzbundes.

3. Dokumentation

Jeder Tierschutzverein muss eine transparente Bestandsdokumentation führen. Sie dient nicht nur dem Nachweis gegenüber dem zuständigen Veterinäramt, sondern stellt auch eine unverzichtbare Basis für das Betriebsmanagement, für betriebswirtschaftliche Verhandlungen und politische Forderungen dar.

Jeder Tierschutzverein ist verpflichtet, nachfolgende Informationen zu dokumentieren:

- Tierbestandsbuch, in dem für jedes Tier folgendes aufgeführt wird:
  - Datum der Aufnahme
  - Tierart/Rasse, Farbe, Geschlecht, Kastrationsstatus, Name, Alter
  - Kennzeichnung
  - Herkunft und Aufnahmeart (im Idealfall mit Namen und Anschrift der Überbringer*innen)
  - Datum der Abgabe
  - Verbleib/Art der Abgabe (mit Namen und Anschrift der Übernehmer*innen)

Das Tierbestandsbuch kann elektronisch anhand einer anerkannten Einrichtungssoftware, beispielsweise „Tierheime Erfolgreich Organisieren“ (TEO) oder in Papierform geführt werden. Die Form, in welcher das Tierbestandsbuch geführt werden

soll, wird jeweils in Absprache mit dem zuständigen Veterinäramt festgelegt.

- Gesundheitsdaten (beispielsweise Krankheiten und deren Verlauf oder Aufzeichnungen zum allgemeinen Gesundheitszustand, Gewichtsentwicklung), durchgeführte therapeutische und prophylaktische Maßnahmen (beispielsweise Kastration, Impfung) sowie Besonderheiten im Verhalten
- Fundtieranzeigen
- Abgabeverträge
- Aufzeichnungen über Euthanasien gemäß den Vorgaben der „Mustersatzung Ethikkommission zur Entscheidung über die Euthanasie irreparabel verhaltensgestörter Hunde im Tierheim“, zu finden im internen Bereich der Homepage des Deutschen Tierschutzbundes.

→ *Siehe auch im Kapitel Beendigung der Unterbringung.*

Das Tierbestandsbuch und die Abgabeverträge sind zehn Jahre lang aufzubewahren. Die Gesundheitsdaten und Fundtieranzeigen sind fünf Jahre lang aufzubewahren.

IV. Räumlichkeiten

1. Arten von Räumlichkeiten

Neben den üblichen Versorgungs- und Verwaltungseinheiten sollte eine Einrichtung aus folgenden, jeweils nach Tierarten getrennten Unterbringungsbereichen bestehen, die entsprechend gekennzeichnet sind:

- Jeweils separate, von allen anderen Unterbringungsbereichen baulich und funktionell getrennte **Quarantänestation**.
- Jeweils separate, von allen anderen Unterbringungsbereichen baulich und funktionell getrennte **Krankenstation**.
- Quarantänestationsgerechte Unterbringungsbereiche, in welche die einweisenden Behörden oder die Feuerwehr jederzeit Tiere außerhalb der Betriebszeiten der Einrichtung bringen kann, wenn eine entsprechende Vereinbarung zur Notaufnahme getroffen wurde.
- Jeweils separater, von der Quarantäne- und Krankenstation baulich und funktionell getrennter **Vermittlungsbereich inklusive Auslaufflächen/Freigehege** für Hunde, Katzen und weitere Tierarten.
- Separate **Quarantäne- und Krankenstation für aus dem Ausland importierte Tiere**, sofern ein Import von Tieren erfolgt.
- Separate **Unterbringungsbereiche für Pensionstiere,** sofern eine Aufnahme von Pensionstieren erfolgt.
- Separate **Unterbringungsbereiche für besondere Tiergruppen** wie beispielsweise frei lebende Katzen, Stadttauben oder Wildtiere, sofern eine Aufnahme dieser Tierarten erfolgt.

Alle Räumlichkeiten, in denen Tiere gehalten werden, sollten leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein und müssen den spezifischen Anforderungen der zu haltenden Tierart nach ***§ 2 TierSchG*** entsprechen.

1.a. Quarantäne- und Krankenstation

Detaillierte Anforderungen an beide Stationen und das Hygienemanagement im Tierheim sind den entsprechenden Publikationen „Quarantäne- und Krankenstationen in Tierheimen“, „Musterordnung für die Hygiene und das Gesundheitsmanagement in Tierheimen“ und „Ziervögel im Tierheim“, zu finden im internen Bereich des Deutschen Tierschutzbundes, zu entnehmen.

Generelle Anforderungen an Quarantäne- und Krankenstationen:

- Beide Stationen müssen räumlich voneinander und von anderen Tierunterkünften abgegrenzt liegen.
- Beide Stationen sollten nur durch jeweils eine Hygieneschleuse mit separatem Eingang zu betreten sein.
- Beide Stationen dürfen nur für ausdrücklich befugte und beauftragte Personen zugänglich sein.
- Wände, Böden und Gehege müssen so beschaffen sein, dass sie leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind.

- Einrichtungsgegenstände müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren oder wegwerfbar sein.
- Die Bodenbeläge und Trennwände dürfen keine Flüssigkeiten durchlassen und müssen rutschhemmend sein.
- Die Tierunterkünfte müssen baulich so beschaffen sein, dass ein direkter Kontakt zwischen Tieren unterschiedlicher Herkunft nicht möglich ist.
- Beide Stationen müssen dem Bedarf der jeweiligen Tierart entsprechend beleuchtet, beheizt und klimatisiert sein.
- Beide Stationen sollten über einen eigenen Wasseranschluss mit Waschbecken verfügen.
- Im Idealfall verfügen beide Stationen über eine eigene Futterküche sowie einen eigenen Waschbereich für Textilien und weitere Utensilien.

Grundsätzlich sollte für jede in einer Einrichtung aufgenommene Tierart eine eigene Quarantänestation und eine eigene, davon getrennte, Krankenstation vorhanden sein. Auch wenn nicht alle oben genannten Anforderungen in einer Einrichtung erfüllt sind, ist jederzeit auf eine räumliche Trennung neu aufgenommener und ansteckend erkrankter Tiere voneinander und vom Vermittlungsbestand zu achten. Ebenso sind leicht zu reinigende und zu desinfizierende Oberflächenmaterialien und die Anwendung geeigneter Hygienemaßnahmen essenziell.
Sollte das Aufkommen an bestimmten Tierarten im Einzugsgebiet einer Einrichtung gering sein, kann die getrennte Unterbringung der neu aufgenommenen sowie der ansteckend erkrankten Tiere vom Restbestand in stationsgerechten, flexibel nutzbaren **Multifunktionsräumen** erfolgen.

Zur Vermeidung von Erkrankungen sind nicht nur die hygienischen und räumlichen Voraussetzungen essenziell, auch das Wohlbefinden der Tiere muss Beachtung finden. Eine tier- und artgerechte Strukturierung der Unterkünfte und damit die Schaffung einer Umgebung, die das **Wohlbefinden** bestmöglich unterstützt, ist ein entscheidender Faktor zur Vermeidung stressbedingter Erkrankungen und bei der Genesung bereits erkrankter Tiere.
➔ *Siehe auch im Kapitel Anforderungen an die Haltung einzelner Tierarten*.

Jungtiere mit noch nicht vollständig ausgebildetem Immunsystem/Impfschutz sollten aufgrund ihrer besonderen Empfänglichkeit gegenüber Krankheitserregern unter Quarantänebedingungen, jedoch nicht in der eigentlichen Quarantäne- oder Krankenstation, untergebracht werden. Quarantänebedingungen beinhalten Zugangsbeschränkungen (Zugang nur für Pflegepersonal) und die Einhaltung strengerer Hygienebestimmungen (Schutzkleidung, Reihenfolge der Arbeitsabläufe, ausschließlich desinfizierbare Oberflächen) als in Vermittlungsbereichen.
Bei der Einrichtung und Strukturierung von Unterkünften für Mütter mit Jungtieren ist auf die verschiedenen Bedürfnisse von Muttertier und Nachwuchs zu achten. Dies bedeutet auch, dass sich das Muttertier dem Einflussbereich der Jungtiere durch die Schaffung erhöhter Liegeflächen entziehen kann. Gleichzeitig müssen entwicklungsgerechte und sichere Bewegungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten für die Jungtiere zur Verfügung gestellt werden. Die benötigte Grundfläche für Mütter mit Welpen beträgt bei Hunden laut Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHuV) die doppelte nach Schulterhöhe der Mutter notwendige Grundfläche. Bei Katzen sollte die benötigte Grundfläche in Abhängigkeit von der Wurfgröße, dem Alter und Entwicklungsstand der Welpen entsprechend zur Verfügung gestellt werden, mindestens jedoch die doppelte der für die Mutter vorausgesetzten Grundfläche. Nach dem Absetzen sollte jedes Jungtier als eigenständiges Einzeltier in der Flächenbedarfsberechnung berücksichtigt werden.
Aufgrund der erhöhten Ansteckungsgefahr sowie in Hinblick auf eine optimale

Umweltgewöhnung und Sozialisierung mit Menschen, ist bei Jungtieren - besonders bei Handaufzuchten - eine Unterbringung auf einer kontrollierten, entsprechend geeigneten und idealerweise sachkundigen Pflegestelle oft besser als die Unterbringung in einer Einrichtung.
➔ *Siehe auch im Kapitel Anforderungen an die Haltung einzelner Tierarten und im Kapitel Tierpflege.*

Nicht ansteckend erkrankte Tiere, beispielsweise solche, die zur Operationsnachsorge ruhig gehalten werden müssen, sollten nicht gemeinsam mit ansteckend erkrankten Tieren in der Krankenstation untergebracht werden. Nach Abschluss einer eventuell notwendigen Quarantänezeit kann die Unterbringung in ruhigen und entsprechend für eine Einzelhaltung geeigneten Räumlichkeiten im Vermittlungsbereich oder auf Pflegestellen erfolgen. Ideal ist das Vorhandensein einer separaten Krankenstation für nicht ansteckend kranke Tiere.

1.b. Quarantäne- und Krankenstation für aus dem Ausland importierte Tiere

Tiere, die aus dem Ausland in einer Einrichtung aufgenommen werden, sollten in einer vom restlichen Tierbestand abgetrennten Quarantäne- und Krankenstation untergebracht werden. Diese beiden Stationen sollten auch von der Quarantäne- und Krankenstation für neu aufgenommene inländische Tiere abgetrennt sein und die oben genannten Anforderungen erfüllen. Siehe auch Auslandshandbuch des Deutschen Tierschutzbundes, „Straßentieren im Ausland effektiv helfen“, zu finden im internen Bereich der Homepage des Deutschen Tierschutzbundes.

1.c. Aufnahme von Tieren außerhalb der Betriebszeiten

Ist die Einrichtung nicht rund um die Uhr besetzt oder erreichbar, kann eine Vereinbarung mit einweisenden Behörden und anderen Organisationen, wie der Feuerwehr oder Tierrettungsdiensten, getroffen werden, Tiere selbständig in die Einrichtung zu verbringen. Hierfür müssen separate Räumlichkeiten mit entsprechenden Zugangsrechten vorhanden sein, in denen jederzeit Tiere untergebracht werden können. Diese Räumlichkeiten dürfen nicht für Dritte zugänglich sein.

Da in diesen Räumlichkeiten neu aufgenommene Tiere untergebracht werden, müssen alle oben genannten Anforderungen an eine Quarantänestation erfüllt und die Unterbringung für die entsprechenden Tierarten geeignet sein. Es muss sichergestellt werden, dass in diesen Räumlichkeiten miteinander unverträgliche Tierarten baulich getrennt voneinander untergebracht werden können, wenn mehrere Tiere außerhalb der Betriebszeiten gebracht werden.

Zudem muss es den Mitarbeiter*innen der Einrichtung möglich sein, arbeitsschutzkonform die dort untergebrachten Tiere in die Quarantänestation zu verbringen, was beispielsweise eine Schiebermöglichkeit für Hunde erforderlich macht. Der Zugang zu dieser Station sollte sich idealerweise nicht mit übrigen Laufwegen auf dem Einrichtungsgelände kreuzen oder durch andere Unterbringungsbereiche führen.

Darüber hinaus müssen Regelungen vorhanden sein, wie außerhalb der Betriebszeiten mit verletzten oder kranken Tieren verfahren wird, wie die Weitergabe von Informationen zum eingelieferten Tier erfolgt und wer die Kosten für die weitere Unterbringung trägt.

1.d. Vermittlungsbereich

Der Vermittlungsbereich ist ein Unterbringungsbereich für vermittelbare Tiere nach Abschluss des Aufenthaltes in der Quarantäne- oder Krankenstation. Hier dürfen nur Tiere untergebracht werden, die keine Anzeichen einer ansteckenden Erkrankung aufweisen und über einen für die jeweilige Tierart vorgesehenen belastbaren Impfschutz verfügen.

Auslaufflächen, Freigehege und an Innenräume angeschlossene Außenbereiche sollten für alle geeigneten Tierarten zur Verfügung stehen, da sie entweder unverzichtbarer Bestandteil der artgerechten Haltungsanforderungen sind, wie beispielsweise Lösebereiche für Hunde, oder einen erheblichen Beitrag zum Wohlbefinden und damit der Gesundheit und Vermittelbarkeit leisten (Auslaufgehege für Katzen oder Kaninchen).
→ *Siehe auch im Kapitel Anforderungen an die Haltung einzelner Tierarten.*

Von der Verwendung nicht desinfizierbarer Materialien für Oberflächen und fest installierte Strukturierungselemente in den Innen- und Außenbereichen (beispielsweise Holz) sollte abgesehen werden. Im Falle eines Krankheitsausbruches muss eine vollständige Desinfektion der Unterkünfte möglich sein. Nicht fest installierte Strukturierungselemente, die nicht leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind, können in einem solchen Fall entsorgt werden.

1.e. Räumlichkeiten für Pensionstiere

Pensionstiere müssen vom Tierbestand der Einrichtung getrennt untergebracht werden. Pensionstiere verfügen zwar über eine bekannte Vorgeschichte und müssen vor Aufnahme in die Einrichtung einen aktuellen Parasiten- und Impfschutz nachweisen, allerdings werden hierdurch nicht alle möglicherweise im Tier vorhandenen Infektionserreger abgedeckt. Eine mögliche gegenseitige Ansteckung mit Infektionserregern zwischen Einrichtungstier und Pensionstier muss verhindert werden.

1.f. Unterkünfte für besondere Tierarten

Für die kurzzeitige Unterbringung von frei lebenden Katzen, Stadttauben und Wildtieren sollten für die jeweilige Tierart geeignete, abseits gelegene Unterbringungsbereiche, also Gehege mit Schutzraum oder Aufzuchtstationen, zur Verfügung stehen, beispielsweise zur Kastrationsnachsorge, zur tiermedizinischen Behandlung oder für die Jungtieraufzucht.
→ *Siehe auch im Kapitel Anforderungen an die Haltung einzelner Tierarten.*

2. Betretungsrecht

Die Tierunterkünfte, mit Ausnahme des Vermittlungsbereiches, dürfen nur von für die Versorgung der Tiere zuständigen Mitarbeiter*innen und den behandelnden Tierärztinnen und Tierärzten betreten werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Einrichtungsleitung oder einer weisungsbefugten Person.

Die Mitarbeiter*innen müssen beim Betreten dieser zutrittsbeschränkten Bereiche Schutzmaßnahmen einhalten, die in einem gemeinsam mit der betreuenden Tierärztin

oder dem betreuenden Tierarzt erarbeiteten Hygienekonzept festgelegt werden. *Siehe auch im Kapitel Tierpflege,* sowie in der „Musterordnung für die Hygiene und das Gesundheitsmanagement in Tierheimen“, zu finden im internen Bereich der Homepage des Deutschen Tierschutzbundes.

Die Tierunterkünfte im Vermittlungsbereich werden durch ehrenamtliche Helfer*innen und Interessent*innen nur gemeinsam oder in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung beziehungsweise den Mitarbeiter*innen der Einrichtung betreten.

Räumlichkeiten, die zur Lagerung von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln und Medikamenten genutzt werden, sind verschließbar und werden nur von den verantwortlichen Mitarbeiter*innen der Einrichtung betreten. Desinfektionsmittel werden getrennt von Futtermitteln oder anderem Einrichtungszubehör aufbewahrt.

3. Beratung

Die vom Deutschen Tierschutzbund oder seinen Landesverbänden benannten und beratenden Tierärztinnen und Tierärzte sind berechtigt, während der üblichen Betriebszeiten unangemeldet alle Räumlichkeiten von Einrichtungen zu betreten. Sie beraten die Tierschutzvereine mit angeschlossener Einrichtung zu Fragen der Tierunterbringung, des Tierbestandsmanagements, des Umgangs mit Tieren und bei baulichen Projekten.

V. Tierpflege

1. Ernährung und Pflege

Die Ernährung und Pflege der Tiere liegt in der Verantwortung der Einrichtungsleitung. Ohne Absprache mit dieser und ohne Kontrolle durch die Mitarbeiter*innen der Einrichtung darf kein Tier gefüttert, getränkt oder anderweitig versorgt werden.

Der Gesundheitszustand der Tiere muss täglich durch die Tierheimleitung und/oder die Mitarbeiter*innen überprüft und dokumentiert werden. Dies erfolgt über die Beobachtung des Verhaltens sowie die Kontrolle der Futter- und Wasseraufnahme, des Kot- und Urinabsatzes, des äußeren Gesamteindruckes und eine regelmäßige Kontrolle des Körpergewichts. Bei Auffälligkeiten oder dem Verdacht auf das Vorliegen einer Erkrankung wird nach Rücksprache mit der Einrichtungsleitung das Tier in der Krankenstation untergebracht und von der zuständigen Tierärztin oder dem zuständigen Tierarzt untersucht.

Auswahl und Menge von Futtermitteln und Trinkwasser sowie Besonderheiten wie die Durchführung von regelmäßigen tierartspezifischen Pflegemaßnahmen, beispielsweise Haut- und Fellpflege, werden von der Einrichtungsleitung, bei Bedarf in Absprache mit der Tierärztin oder dem Tierarzt, festgelegt. Die Ernährung erfolgt der Tierart, dem Alter, der Lebensphase und dem körperlichen Zustand eines jeden Tieres entsprechend. Es kommt nur Futter und Wasser von qualitativ einwandfreier Beschaffenheit zum Einsatz.

2. Umgang

Bei Tieren, die mit Menschen sozialisiert sind, muss gewährleistet sein, dass eine tägliche Kontaktaufnahme zum Menschen möglich ist, die sich nicht nur auf die Zeiten der Fütterung und der Reinigung der Unterkünfte beschränkt. Kann dies in der Einrichtung selbst nicht in individuell erforderlichem Maße gewährleistet werden, können einzelne Tiere auch zur vorübergehenden Betreuung auf fachlich geeigneten Pflegestellen untergebracht werden. Jungtiere mit und ohne Mutter, kranke Tiere, Tiere in Einzelhaltung, verhaltensauffällige Tiere und Tiere, die sich bereits lange in der Obhut des Tierschutzvereins befinden, bedürfen einer besonders intensiven Betreuung durch fachlich geeignete Personen unter Berücksichtigung der individuellen tier- und arteigenen Bedürfnisse.

Zuständige Mitarbeiter*innen müssen im Umgang mit den zu versorgenden Tierarten geschult sein, das Verhalten der Tiere sicher einschätzen können, potenziell problematische Verhaltensweisen erkennen und tiergerecht mit ihnen umgehen. Verhaltensbeobachtungen sollten schriftlich festgehalten werden, um einen vollständigen Informationsfluss zwischen allen Mitarbeiter*innen sicherzustellen.

Das Einbinden von Ehrenamtlichen bei der Pflege und Beschäftigung von Tieren ist im Sinne der Herstellung einer Vermittlungsfähigkeit anzustreben und vorab mit der Einrichtungsleitung abzustimmen, welche die Einteilung und Unterweisung zu Verhaltensregeln, zu Hygienevorschriften und rechtlichen Gesichtspunkten allgemein und nach umfassender Einschätzung für das jeweilige Einzeltier vornimmt. Es wird empfohlen, für alle in der Tierpflege ehrenamtlich Tätigen regelmäßige Schulungen durchzuführen.

An Kinder oder Jugendliche unter 18 Jahren dürfen Hunde ohne schriftliche Einwilligung der Eltern und ohne die dafür notwendige persönliche Eignung zum Spazierengehen nicht herausgegeben werden. Kinder unter 14 Jahren müssen von einem Erwachsenen begleitet werden. Zudem sind beim Ausführen von Hunden landesspezifische gesetzliche Vorgaben (Gefahrhundegesetze und -verordnungen) zu beachten.

Eine Nachzucht von Tieren in der Obhut von Tierschutzvereinen darf niemals erfolgen, weshalb die Haltung aller Tiere jederzeit und ausnahmslos so gestaltet werden muss, dass Verpaarungen zuverlässig verhindert werden.

Das Herstellen und Aufrechterhalten des Wohlbefindens eines jeden einzelnen Tieres ist in der Einrichtung als oberste Priorität anzusehen.

Dies beinhaltet:

- eine regelmäßige tier- und artgerechte Fütterung, Tränkung, Pflege und tiermedizinische Versorgung.
- die Sicherstellung eines hygienisch einwandfreien und sich an den Bedürfnissen der Tierart und des Einzeltieres orientierenden Ortes, sich zu lösen.
- eine den Bedürfnissen der Tierart und des Einzeltieres gerecht werdende Größe und Strukturierung der Unterkünfte einschließlich Rückzugsmöglichkeiten, weichen Unterlagen, Bewegungsanreizen und Beschäftigungsmaterialien.
- den Bedürfnissen der Tierart und des Einzeltieres gerecht werdende klimatische Bedingungen (Beleuchtung, Temperatur, Luftfeuchtigkeit und Frischluftzufuhr).
- den Bedürfnissen der Tierart und des Einzeltieres entsprechender Umgang und Sozialkontakt mit Artgenossen und Menschen.

3. Tiermedizinische Versorgung

Für jede Einrichtung sollte eine Tierärztin oder ein Tierarzt vertraglich im Sinne einer „integrierten tierärztlichen Bestandsbetreuung“ gebunden werden.

Die betreuende Tierärztin oder der betreuende Tierarzt ist neben der Einzeltierbehandlung auch für die Bestandsbetreuung verantwortlich. Hierfür müssen die Gegebenheiten vor Ort und der Tierbestand bekannt sein und regelmäßig – am besten wöchentlich - kontrolliert werden. Zusätzlich sollte eine Zusammenarbeit mit auf bestimmte Tierarten, auf bestimmte tiermedizinische Fachgebiete oder auf bestimmte Behandlungsmethoden spezialisierten Tierärztinnen oder Tierärzten erfolgen. Auch eine durchgehende tiermedizinische Notfallversorgung außerhalb der regulären Sprechzeiten muss jederzeit sichergestellt sein. Daher sollte die vertragliche Bindung oder auch eine angestellte Beschäftigung einer Tierärztin oder eines Tierarztes die Konsultation weiterer Tierärztinnen oder Tierärzte bei besonderen Fällen oder zur Einholung einer zweiten Meinung nicht einschränken.

Tiermedizinische Eingriffe, die Implantation von Transpondern, Injektionen und die Verabreichung von Medikamenten dürfen nur von einer Tierärztin oder einem Tierarzt oder unter deren*dessen Verantwortung und Anleitung vorgenommen werden. Kranke oder krankheitsverdächtige Tiere sind der Tierärztin oder dem Tierarzt unverzüglich vorzuführen. Die Aufzeichnungen über die bisherige Krankengeschichte sind dabei vorzulegen. Die Tierärztin oder der Tierarzt sollte in angemessenen Abständen eine umfassende

Untersuchung aller Tiere vornehmen, damit Veränderungen des Gesundheitszustandes sowie Veränderungen im Verhalten der Tiere frühzeitig erkannt und behandelt werden können oder sie weist den Vorstand und/oder die Einrichtungsleitung auf eventuell notwendige Verbesserungen und Veränderungen bei der Ernährung, der Pflege, dem Umgang und der Unterbringung der Tiere hin.

Die Gebührenordnung für Tierärztinnen und Tierärzte (GOT) bietet für die Behandlung von Tierschutztieren Möglichkeiten, den einfachen Gebührensatz zu unterschreiten.
Die vertragliche Vereinbarung im Sinne einer tierärztlichen Bestandsbetreuung mit einer Tierärztin oder einem Tierarzt hat den Vorteil, Kosten für tiermedizinische Routinebehandlungen besser kalkulieren und überschaubar halten zu können. Im Rahmen einer solchen Bestandsbetreuung können Routineleistungen wie Impfungen oder allgemeine Untersuchungen abgerechnet werden. Spezielle Leistungen wie Operationen müssen laut GOT unabhängig von der Bestandsbetreuungsvereinbarung abgerechnet werden. Darüber hinaus fördert ein Betreuungsvertrag die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Tierärztin oder Tierarzt und Tierschutzverein. Dies beinhaltet von Seiten der Tierärztin oder des Tierarztes die Einbeziehung der Mitarbeiter*innen bei der Erhebung des Vorberichts vorgestellter Tiere, klare und verständliche Therapieanweisungen, Rücksprachen mit der Einrichtungsleitung sowie eine vollständige und transparente Dokumentation. Von Seiten des Tierschutzvereins ist die Einbeziehung der Tierärztin oder des Tierarztes in die Erstellung einer Hygieneordnung und eines Schemas zur Durchführung notwendiger Gesundheits- und Prophylaxe-Maßnahmen sowie zum Vorgehen im Falle des Ausbruches einer seuchenhaften Erkrankung zu fordern. Siehe Muster eines tierärztlichen Betreuungsvertrages, zu finden im internen Bereich der Homepage des Deutschen Tierschutzbundes.

4. Hygienemanagement

4.a. Hygieneordnung

Neben der tierärztlichen Versorgung der Tiere erarbeitet die betreuende Tierärztin oder der betreuende Tierarzt gemeinsam mit der Einrichtungsleitung eine Hygieneordnung, die konkrete Maßnahmen zur Reinigung und Desinfektion enthält. Deren Inhalte werden allen Mitarbeiter*innen in regelmäßigen zeitlichen Abständen in Form von Schulungen und im laufenden Betrieb durch schriftliche Anweisungen, Ablaufpläne und Checklisten zur Verfügung gestellt. Als Grundlage für eine solche Hygieneordnung kann die „Musterordnung für die Hygiene und das Gesundheitsmanagement in Tierheimen“, zu finden im internen Bereich der Homepage des Deutschen Tierschutzbundes, herangezogen werden.

Die Hygieneordnung muss folgende Punkte beinhalten:

- Festlegung der Abläufe von routinemäßigen Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen
- Auswahl und regelmäßiger Wechsel der verwendeten Reinigungs- und Desinfektionsmittel
- Reinigungs- und Desinfektionspläne für den Vermittlungsbestand
- Besondere Hygiene- und Schutzmaßnahmen in Quarantäne- und Krankenstationen und besonderen Unterbringungsbereichen wie Jungtierstationen, Pensionstierabteilungen und Unterbringungsbereichen für Tiere, die außerhalb der Betriebszeiten durch Behörden eingesetzt werden

- Krisenmanagement im Falle des Ausbruchs einer seuchenhaften Erkrankung in der Einrichtung inklusive Sperrung einzelner Bereiche der Einrichtung, verschärfte Schutzmaßnahmen und Zugangsbeschränkungen.

4.b. Versorgungsreihenfolge

Um die Übertragung von Krankheiten durch Mitarbeiter*innen oder verwendete Utensilien zu verhindern, sollte - neben eigener Gerätschaften und Ausstattung für jeden Stationsbereich - ein*e am jeweiligen Tag für die Quarantäne- und Krankenstation zuständige*r Mitarbeiter*in keinen Kontakt mehr mit zur Vermittlung stehenden Tieren haben. Kann nicht für jede Station ein*e separate*r Tierpfleger*in eingeteilt werden, so hilft die Versorgungsreihenfolge, die Gefahr einer Erregerübertragung zu minimieren. Zuerst werden Tiere im Vermittlungsbereich versorgt, dann gesund erscheinende Tiere mit unklarem Gesundheits- und Impfstatus im Quarantänebereich sowie nicht ansteckend erkrankte Tiere und zuletzt ansteckend erkrankte Tiere im Krankenbereich. Wird dieses Vorgehen gewählt, so erfolgt unabhängig von der Versorgung eine kurze morgendliche Sichtkontrolle des Gesamtbestandes in der genannten Reihenfolge, damit Tiere in der Quarantäne- und Krankenstation nicht erst begutachtet werden, wenn alle anderen Tiere versorgt sind.

Jungtiere sollten dabei aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit vor Infektionserregern nach Möglichkeit immer von einer separaten Person in einem separaten Unterbringungsbereich oder – wenn dies nicht möglich ist – jeweils vor den erwachsenen Tieren des jeweiligen Unterbringungsbereiches (Vermittlungsbereich, Quarantänestation oder Krankenstation) versorgt werden. Auf geeignete Schutzmaßnahmen ist zu achten.

4.c. Neuaufnahme von Tieren

Einen wichtigen Teil des Hygienemanagements stellt der Umgang mit neu aufgenommenen oder ansteckend erkrankten Tieren dar.

Jedes neu aufgenommene Tier wird getrennt vom Vermittlungsbestand untergebracht. Die aufnehmende fachkundige Person nimmt eine erste Einschätzung des Gesundheitszustandes vor:

Das Tier erscheint äußerlich gesund → Aufnahme in die Quarantänestation

Neu aufgenommene, gesund erscheinende Tiere müssen sofort nach ihrer Ankunft in einen separaten Quarantänebereich verbracht werden. Neu aufgenommene Tiere stellen eine potenzielle Ansteckungsgefahr für den vorhandenen Tierbestand und umgekehrt dar. Die Aufnahme in eine Einrichtung ist mit erheblichem Stress für das Tier verbunden. Stress beeinträchtigt das Immunsystem und führt dadurch zu einer erhöhten Krankheitserregerausscheidung, einer erhöhten Ausbruchswahrscheinlichkeit von noch nicht klinisch sichtbaren Erkrankungen als auch zu einer erhöhten Ansteckungs- und Erkrankungswahrscheinlichkeit mit bereits in der Einrichtung vorhandenen Erregern. Zudem ist bei Tieren unbekannter Herkunft unklar, ob ein wirksamer Impfschutz gegen für die jeweilige Tierart relevante Erkrankungen besteht.

Handelt es sich um ein Fundtier, so muss eine schnellstmögliche Rückführung an die Eigentümer*innen ermöglicht werden. Es wird umgehend nach einer Kennzeichnung ge-

sucht und, sofern vorhanden, eine Abfrage bei ***FINDE**FIX* und ggf. weiteren Registern bzw. Suchportalen wie Petmaxx oder Europetnet durchgeführt. Das Aufgeben der Fundtieranzeige bei der entsprechenden Gemeinde oder Stadt muss unverzüglich erfolgen. Zeitgleich sollte in digitalen/sozialen Medien auf das Fundtier aufmerksam gemacht werden.

Neu aufgenommene Tiere sind so schnell wie möglich der betreuenden Tierärztin oder dem betreuenden Tierarzt zur Eingangsuntersuchung vorzustellen. Für weitere Maßnahmen bei gesund erscheinenden Tieren wird ein Standardvorgehen mit der betreuenden Tierärztin oder dem betreuenden Tierarzt für einzelne Tierarten und Altersgruppen vorab schriftlich festgelegt und angewendet.

Es muss folgende Punkte beinhalten:

- **Quarantänedauer:** Diese ist individuell festzulegen und anhand der folgenden Punkte zu evaluieren:
  - Die Quarantäne sollte so lange wie nötig und so kurz wie möglich erfolgen.
  - Die Mindestdauer muss die Inkubationszeiten relevanter Infektionserkrankungen sowie die Dauer bis zum Vorliegen eines belastbaren Impfschutzes abdecken.
  - Sie darf andererseits nicht länger als medizinisch notwendig erfolgen, da eine Haltung unter Quarantänebedingungen auch bei tiergerechter Durchführung die artgerechten Bedürfnisse einschränkt und aufgrund dessen Stress auslöst und somit Erkrankungsausbrüche begünstigt.
- Ein **direkter Kontakt** zwischen Tieren unterschiedlicher Herkunft, besonders bei Jungtieren, ist während der Quarantäne bis zum Vorliegen eines belastbaren Impfschutzes auszuschließen.
- Die Tiere sind **einzeln** in separaten Unterkünften unterzubringen. Ausnahmen sind für Tiere gleicher Herkunft möglich.
- **Routinemäßige Behandlung gegen Endoparasiten (Einzeller und Würmer) und Ektoparasiten (Zecken, Milben, Haarlinge, Flöhe)** - gegebenenfalls nach vorheriger Kot- und/oder Fell-/Hautuntersuchung - gemäß European Scientific Counsel Companion Animal Parasites (ESCCAP)-Empfehlungen.
- **Impfung** gegen die wichtigsten Infektionskrankheiten gemäß Empfehlungen der Ständigen Impfkommission Veterinärmedizin (StIKo Vet): Hunde, Katzen, Frettchen und Kaninchen müssen gemäß den Vorgaben der StIKo Vet immunisiert werden.

  Für Einrichtungen gilt, dass das Ansteckungsrisiko anhand der örtlichen Gegebenheiten von der betreuenden Tierärztin oder dem betreuenden Tierarzt beurteilt werden sollte. Aufgrund des besonders hohen Infektionsdruckes und aufgrund einer rechtlichen Besserstellung geimpfter Tiere (beispielsweise im Falle eines Tollwutverdachtsfalles) sollte auch mit ausgewählten Non-Core-Impfstoffen (Wahlimpfstoffen) geimpft werden.

- Tierart-entsprechende **Kennzeichnung und Registrierung**

  Hunde und Katzen, die in der Einrichtung zur Vermittlung verbleiben, werden mit einem Transponder mit Mikrochip gekennzeichnet und bei ***FINDE**FIX* idealerweise bereits vor der Vermittlung auf den Tierschutzverein registriert.

- **Testung auf relevante Infektionserreger**

Wird ein Transponder mit Mikrochip gefunden, der auf eine Herkunft des Tieres aus dem Ausland hinweist, und die Eigentümer*innen können mittelfristig nicht ermittelt werden, sollte zusätzlich zu den gewählten Standarduntersuchungen eine Blutuntersuchung dieses Tieres auf in dem Herkunftsland vorkommende Infektionskrankheiten erfolgen.

- Je nach Tierart, Geschlecht und Alter: **Kastration**. Die Indikationsstellung zur Kastration erfolgt unter Beachtung des TierSchG durch die betreuende Tierärztin oder dem betreuenden Tierarzt.
  → *Siehe auch im Kapitel Anforderungen an die Haltung einzelner Tierarten.*

Zusammenfassung:

Neu ankommende Tiere müssen baldmöglichst einer tierärztlichen Eingangsuntersuchung und gegebenenfalls einer Impfung sowie einer Behandlung gegen Endo- und Ektoparasiten unterzogen werden. Ein Standardvorgehen hierfür wird mit der betreuenden Tierärztin oder dem betreuenden Tierarzt vorab erarbeitet und angewendet. Es erfolgt umgehend eine Überprüfung der Kennzeichnung und Registrierung, bei Fundtieren eine Fundtieranzeige an die zuständige Behörde und die Einstellung in soziale Medien, um eine schnellstmögliche Rückführung an die Tierhalter*innen zu erreichen.

Das Tier zeigt Krankheitssymptome → Aufnahme in die Krankenstation, sofortige Vorstellung beim Tierarzt oder bei der Tierärztin

Bei diesen Tieren erfolgt eine umgehende Einschätzung des Zustandes durch die aufnehmende fachkundige Person, gegebenenfalls in Rücksprache mit der Einrichtungsleitung. Erforderlichenfalls wird eine sofortige tierärztliche Versorgung veranlasst. Für eine solche Ersteinschätzung müssen Grundkenntnisse zu physiologischen Gesundheitsparametern und den wichtigsten Erkrankungen und Notfällen bei den zuständigen Mitarbeiter*innen vorhanden sein.

Bereits im Bestand befindliche Tiere, bei denen der Verdacht auf eine ansteckende Erkrankung besteht, werden aus der jeweiligen Station umgehend in die Krankenstation verbracht und der betreuenden Tierärztin oder dem betreuenden Tierarzt vorgestellt, welche*r über das weitere Vorgehen entscheidet.

VI. Belegung

1. Versorgungskapazität

In jeder Einrichtung steht eine begrenzte Anzahl von Unterbringungsplätzen und Personalstunden zur Verfügung. Aus diesen baulichen und personellen Ressourcen ergibt sich eine für jede Einrichtung individuelle Versorgungskapazität.
Die Versorgungskapazität muss für jede Tierart bekannt sein, dokumentiert werden und sollte Bestandteil der Betriebserlaubnis sein. Veterinärämter und Fundtiervertragspartner*innen müssen diese maximalen Belegungskapazitäten respektieren, wenn sie eine langfristige Kooperation mit dem Tierschutzverein aufrechterhalten wollen. In zeitlich begrenzten Ausnahmefällen ist eine Überbelegung nicht immer vermeidbar, darf aber keinesfalls regelmäßig oder dauerhaft vorliegen.

Geht eine Einrichtung wiederholt über die Grenzen ihrer Versorgungskapazität hinaus, so müssen im Sinne der Tiere und der Mitarbeiter*innen Maßnahmen zum Management einer unabwendbaren Überbelegung sowie zur bestmöglichen zukünftigen Vermeidung solcher Situationen ergriffen werden. Diese sollten in einem schriftlichen Maßnahmenplan festgehalten und regelmäßig aktualisiert werden. Ein Teil dieses Planes muss sich damit beschäftigen, wie mit Tieren verfahren wird, die nicht aufgenommen werden können, aber dennoch Hilfe benötigen.

Zu beachten sind bei der Erarbeitung eines Maßnahmen-/Notfallplanes folgende Punkte:

- Festlegung der maximalen Aufnahmekapazitäten in allen Unterbringungsbereichen für alle aufzunehmenden Tierarten anhand der baulichen und personellen Gegebenheiten und unter Berücksichtigung der Unterbringung von besonders betreuungsintensiven Tiergruppen, beispielsweise verhaltensauffällige, junge und alte Tiere.

Überschreitung der Vorsorgungskapazität

1

PRO TIER WENIGER ZEIT

- Zeitraum bis zur Vermittlungsfähigkeit verlängert sich
- Aufenthaltsdauer steigt
- Plätze bleiben länger belegt
- Unterbringungskosten pro Tier steigen

2

HÖHERE ANZAHL VON TIEREN IM TIERHEIM

- Stress und Infektionsdruck nehmen zu
- Tiere erkranken häufiger
- Genesungszeit verlängert sich
- Krankheiten breiten sich schneller aus

→ Dies verursacht hohe Kosten und einen hohen Arbeitsaufwand.

3

ÜBERFORDERUNG DER MITARBEITER*INNEN

- Arbeitsmotivation kann sinken
- Krankenstand kann steigen
- neue Mitarbeiter*innen können Abstand nehmen und eine Abwärtsspirale aus immer weniger Personalstunden für immer mehr Tiere kann entstehen
- weniger Zeit für Öffentlichkeitsarbeit und Vermittlungsgespräche

→ Auch dies wirkt sich negativ auf die Aufenthaltsdauer der Tiere aus und sorgt zudem für sinkende Einnahmen.

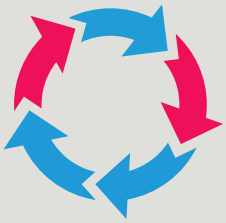

Alle drei Faktoren verstärken sich jeweils gegenseitig und können bis hin zur Handlungsunfähigkeit eines Vereines führen.

- Zur Sicherstellung der Unterbringung von Fundtieren und behördlich einzuweisenden Tieren: Aufnahmestopp für Pensionstiere, Auslandsimporte und Abgabetiere, bevor die Kapazitäten vollumfänglich ausgeschöpft sind.
- Prüfung vorhandener Räumlichkeiten hinsichtlich einer kurzfristigen Umnutzung.
- Festlegung von Unterstützungsmaßnahmen für Privatpersonen, die ein Tier abgeben wollen oder müssen, wie beispielsweise Haus-zu-Haus-Vermittlungshilfe durch Veröffentlichung auf der Homepage und in sozialen Medien, Kapazitätenabfrage bei umliegenden Einrichtungen/Pflegestellen und eine Warteliste mit Unterstützung während der Wartezeit.
- Im Falle kurzfristiger Überbelegung, wie bei Animal-Hoarding-Fällen: Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen, auch mit Unterstützung des Deutschen Tierschutzbundes (Bundes- und jeweiliger Landesverband). Es muss auf die Kostenübernahme durch die einweisenden Behörden bestanden werden. Hierzu können entweder feste vertragliche Vereinbarungen getroffen oder im Einzelfall schriftliche Vordrucke genutzt werden, die vor der Übernahme der Tiere unterzeichnet werden müssen. Ein Muster einer solchen Einweisungsvereinbarung ist im internen Bereich der Homepage des Deutschen Tierschutzbundes zu finden.
- Bei dauerhaften Kapazitätsproblemen (langfristig gestiegenen Fundtier- oder Verwahrtierzahlen):
  - Kommunizieren des Problems an die Kommune und an das Veterinäramt: die Aufnahmekapazitäten reichen nicht mehr aus, um eine tierschutzkonforme Unterbringung der Tiere zu gewährleisten.
  - Kommunizieren des Problems an die Öffentlichkeit.
  - Planung der Schaffung weiterer Räumlichkeiten und Personalkapazitäten zur Unterbringung der Tiere.

Eine bauliche und personelle Erweiterung ist in einer solchen Situation wünschenswert, muss aber langfristig geplant und finanziert werden können. Für die Zukunft unserer Einrichtungen ist überlebenswichtig, dass auf politischer Ebene der Zufluss von Tieren in die Einrichtungen durch übergeordnete Maßnahmen verringert wird, beispielsweise durch die Einführung von Kennzeichnungs- und Registrierungspflichten, Sachkundenachweispflichten für Tierhalter*innen vor der Anschaffung eines Tieres, Kastrationspflicht für Freigängerkatzen, Beschränkungen des Online-Handels oder die Einführung einer Positivliste für die private Tierhaltung, sonst kann keine Erweiterung der Versorgungskapazitäten jemals ausreichen. Dies sollte in aller Deutlichkeit öffentlich kommuniziert werden.

2. Personalschlüssel

Die Empfehlung eines für alle Einrichtungen gültigen allgemeinen Personalschlüssels oder eines Mindestpersonalbedarfes im Sinne einer Tierzahl pro Mitarbeiter*in ist nicht möglich. Einrichtungen sind nicht miteinander vergleichbar. Die benötigte Personalkapazität ist abhängig von den Aufgaben, den Zuständigkeiten und der Sachkunde der einzelnen Mitarbeiter*in, der Haltungsform und dem individuellen Betreuungsbedarf der untergebrachten Tiere, den baulichen Gegebenheiten, der technischen Ausstattung, den Betriebszeiten und den Arbeitsabläufen. Jede Einrichtung muss ihren individuellen Personalbedarf anhand der tatsächlichen Bedingungen und unter Berücksichtigung von Arbeits-, Ruhe- und Urlaubszeiten sowie den vorhandenen Vorgaben zu Betreuungszeiten in entsprechenden Haltungsrichtlinien selbst ermitteln. Die verfügbaren Personalstunden können bei größeren Tierschutzfällen beispielsweise durch Ehrenamtliche flexibel aufgestockt werden.

Bei der Ermittlung des individuellen Personalbedarfs bei der Hundeunterbringung sind folgende Mindestvorgaben in Bezug auf die Personalkapazität einer Einrichtung zu berücksichtigen, die keinesfalls unterschritten werden dürfen, siehe Hirt/Maisack/Moritz/Felde, Kommentar zum TierSchG, 4. Aufl. 2023, ***TierSchHuV, § 2 Rz***. *2: Mindestens zweimal täglich ist für insgesamt mindestens eine Stunde Freilauf außerhalb der Unterbringung zu gewährleisten, zudem sollte mehrmals täglich für insgesamt mindestens ein bis zwei (Welpen mindestens vier) Stunden der Umgang mit Betreuungspersonen erfolgen, weiterhin ist ein regelmäßiger Kontakt zu Artgenossen zu ermöglichen.*

Bei der Ermittlung des individuellen Personalbedarfs bei der Katzenunterbringung in Einrichtungen ist folgende Mindestvorgabe des Merkblattes der tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz (TVT) Nr. 190 „Empfehlung zur Haltung von Katzen in Tierheimen und tierheimähnlichen Einrichtungen“ zu berücksichtigen: je Unterbringungseinheit (Katzengruppe oder Einzelkatze) sind mindestens 30 Minuten reine Beschäftigungszeit neben den übrigen Versorgungstätigkeiten zu gewährleisten.

3. Tiergruppen

Fundtiere

Fundtiere sind Tiere, die ihren Besitzer*innen entlaufen, entflogen oder anderweitig verloren gegangen sind. Sie werden rechtlich wie Fundsachen behandelt. Die für Fundsachen zuständige Behörde muss sie sechs Monate lang für die Eigentümer*innen verwahren. Die Verwahrung erfolgt in der Regel in einer Einrichtung, die vertraglich hierfür gebunden wurde. Die Unterbringungskosten für Fundtiere sind von den Eigentümer*innen des Tieres zu tragen, sofern diese ermittelt werden können. Dies gelingt nicht, wenn keine Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht besteht oder, sofern eine solche besteht, deren Einhaltung nicht umgesetzt wird. Die zuständige Behörde muss hier in Vorleistung gehen und für die vertraglich vereinbarte Unterbringung von Fundtieren die entstehenden Kosten übernehmen, welche sie sich von den Eigentümer*innen des Tieres erstatten lässt. In einigen Bundesländern wurden bereits Richtlinien oder Verwaltungsvorschriften erlassen, die die Zuständigkeiten und Empfehlungen für die Übernahme von Versorgungskosten enthalten. Fundtiere können erst nach Ende der gesetzlich vorgeschriebenen Verwahrfrist von sechs Monaten nach Eingang der Fundanzeige endgültig in ein neues Zuhause vermittelt werden. Eine Vermittlung mit Eigentumsvorbehalt bis zum Ablauf der Sechsmonatsfrist ist sinnvoll und möglich. Bis zum Ablauf der Verwahrfrist können jedoch die ursprünglichen Eigentümer*innen ihr Tier gegen Übernahme der bis dahin entstandenen notwendigen Unterbringungskosten wieder zurückfordern.
Bei üblicherweise von Menschen gehaltenen Tierarten handelt es sich grundsätzlich um ein Fundtier.

Verletzte Fundtiere

Werden verletzte Fundtiere direkt von Finder*innen in eine Tierarztpraxis verbracht, sollte ein für die regionale Fundtierunterbringung zuständiger Tierschutzverein eine Kostenübernahme nur nach Beauftragung durch die zuständige Behörde erklären. Kommen solche Fälle häufiger vor, sollte eine Vorabregelung zum Vorgehen mit den Tierarztpraxen in der Region getroffen werden.

Ausgesetzte Tiere

Für ein ausgesetztes im Haus oder in menschlicher Obhut gehaltenes Tier gilt, dass dieses nicht herrenlos werden kann, auch wenn die Tierhalter*innen sich rechtswidrig ihrer Tierhalterpflichten entziehen möchten. Das Tier wird zum Fundtier und die früheren Tierhalter*innen haften weiterhin für Risiken und Kosten ihrer Tat. Das Aussetzen von im Haus oder in menschlicher Obhut gehaltenen Tieren ist nach ***§ 3 Nr. 3 TierSchG*** generell verboten und stellt eine Ordnungswidrigkeit (***§ 18 Abs. 1 Nr. 4 TierSchG***) dar. Tierschutzvereine sollten in diesen Fällen immer eine Ordnungswidrigkeitenanzeige bei der zuständigen Veterinärbehörde erstatten. Aus Sicht des Deutschen Tierschutzbundes sollten durch die ermittelnde Veterinärbehörde nicht nur ein angemessenes Bußgeld ausgesprochen, sondern auch die Kosten der Verwahrung bis zur vollständigen Aufklärung vollstreckt werden.
In schwerwiegenden Einzelfällen kann einer der Straftatbestände des ***§ 17 TierSchG*** erfüllt sein. Dies ist jedoch von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls abhängig, insbesondere müssen die verantwortlichen Tierhalter*innen vorsätzlich Schmerzen, Leiden oder Schäden oder ohne vernünftigen Grund den Tod des Tiers verursacht haben. Bei bestehendem Verdacht nehmen die Behörden der Polizei und der Staatsanwaltschaften eine Strafanzeige entgegen.

Abgabetiere

Diese Tiere werden von ihren Besitzern*innen an einen Tierschutzverein abgegeben, weil diese die Haltung nicht mehr fortführen können oder wollen. Rechtlich gesehen kann ein Tierschutzverein die abgegebenen Tiere sofort weiter vermitteln, da über einen Abgabevertrag das Eigentum direkt auf ihn übergeht. Nicht selten muss aber zunächst eine tiermedizinische Versorgung, Training und meist aufwändige Pflege erfolgen, da die Tiere mitunter jung, alt, krank oder verhaltensauffällig sind. Die Kosten für die Versorgung von Abgabetieren werden vom Tierschutzverein selbst getragen. Ein kleiner Teil kann durch Abgabe- und Vermittlungsgebühren aufgefangen werden. Für die Unterbringung von Abgabetieren gibt es keine Unterstützung von öffentlicher Seite, Tierschutzvereine finanzieren diese durch den Einsatz von Spendengeldern. Die Unterbringung von Abgabetieren ist dem Zweckbetrieb zuzuordnen und trägt zur Gemeinnützigkeit des Vereins bei, sie ist aber nicht verpflichtend.

Verwahrtiere

Verwahrtiere sind Tiere, die durch eine Behörde, wie das Veterinäramt oder die Polizei, aus unterschiedlichen Gründen - illegaler Handel, tierschutz- oder anderweitig gesetzeswidrige Haltung, aber auch Tod oder Inhaftierung der Eigentümer*innen - beschlagnahmt, sichergestellt oder rechtskräftig eingezogen werden.

Bei einer **Beschlagnahmung oder Sicherstellung** können die betreffenden Tiere nicht vermittelt werden, solange die damit einhergehenden Rechtsverfahren nicht abgeschlossen sind. Die Beschlagnahme bringt das Tier vorübergehend in die Obhut des Tierschutzvereins, regelt aber nichts zum Eigentum des Tieres. Selbst ein Tierhalteverbot ändert nichts am Eigentum der Tierhalter*innen. Die zuständige Behörde bestimmt das weitere Vorgehen und muss für die Unterbringungskosten aufkommen. Diese können durch die zuständige Behörde von den Eigentümer*innen zurückverlangt werden. Es ist darauf zu achten, dass eine ausdrückliche Verfügung der Behörde erfolgt und eine Kostenübernahmeerklärung an den Tierschutzverein unterschrieben wird. Erst nach Aufhebung der Beschlagnahme- oder Sicherstellungsanordnung können die Eigentümer*innen die Herausgabe ihrer Tiere verlangen.

Hat die Behörde die **Einziehung** eines Tieres nach ***§ 19 TierSchG*** verfügt, wird zunächst die Behörde Eigentümerin des Tieres. Übernimmt der Tierschutzverein die Tiere zur Vermittlung, endet die Zuständigkeit der Behörde für die Finanzierung der Unterbringung, wenn sie die Vermittlungsfreigabe mit einer Eigentumsübergabe an den Tierschutzverein verbindet. Der Tierschutzverein muss das Eigentum an dem eingezogenen Tier von der Behörde nicht übernehmen. Erklärt er sich dazu bereit, verliert er den Anspruch auf die weiteren Unterbringungskosten, bis das Tier an neue Eigentümer*innen übereignet werden kann. Hier sollte darauf geachtet werden, dass die Behörde bis zur Vermittlung Eigentümerin des Tieres bleibt.

Die Behörde ordnet die vorübergehende Unterbringung in einer üblicherweise vertraglich gebundenen Einrichtung an. Die Unterbringung muss tiergerecht erfolgen. Kann dies - beispielsweise bei Tieren oder Tierarten mit besonderem Betreuungsbedarf - in der vertraglich gebundenen Einrichtung nicht gewährleistet werden, muss eine Weitergabe an spezialisierte Stellen ermöglicht werden.

Je nach Beschlagnahmungsgrund kann auch eine Quarantäne behördlich angeordnet werden, dies erfolgt beispielsweise bei rechtswidrigem Import von Welpen aus dem Ausland, die dann je nach Herkunftsland eine teilweise mehrmonatige Tollwutquarantäne durchlaufen müssen. Diese Beobachtungstiere sind Tiere, die aus tiergesundheitsrechtlichen Gründen von den Behörden unter amtliche Beobachtung gestellt worden sind. Zu Eigentums- und Kostenerstattungsfragen gelten die Ausführungen wie bei Verwahrtieren.

Auch Unterbringungsanfragen für **Gefahrtiere bzw. Gefahrhunde** können von den zuständigen Behörden an Tierschutzvereine herangetragen werden. Bei der Aufnahme dieser Tiere sind die jeweiligen bundeslandspezifischen Regelungen zu beachten, die Unterbringung muss tiergerecht und arbeitsschutzkonform erfolgen und es müssen in der aufnehmenden Einrichtung besondere Fachkenntnisse zum Umgang mit diesen Tieren und entsprechende bauliche Vorrausetzungen vorhanden sein. Nähere Informationen erteilen die zuständigen Fachreferate des Deutschen Tierschutzbundes auf Anfrage. Eine Liste mit den Gefahrtierregelungen pro Bundesland ist im internen Bereich der Homepage des Deutschen Tierschutzbundes zu finden.

Wildtiere

Heimische Wildtiere: Heimische Wildtiere sind im Sinne des Gesetzgebers herrenlose Tiere, die von niemandem aufgenommen werden dürfen. Ausnahmen gibt es bei hilfebedürftigen oder kranken Tieren gemäß ***§ 45 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)***. Sie unterliegen grundsätzlich dem Naturschutzrecht, teilweise auch dem Jagdrecht.

- **Jagdbare Wildtiere:** Für die Aufnahme und Versorgung von krank oder hilflos aufgefundenen Wildtieren, die dem Jagdrecht unterliegen („Wild"), müssen zuständige Jagdausübungsberechtigte und/oder die **Untere Jagdbehörde** informiert und die Zustimmung für die Aneignung des Tieres durch diese eingeholt werden. Wenn dies nicht erfolgt, kann eine Aneignung als Tatbestand der Jagdwilderei verfolgt werden.

- **Nicht jagdbare Wildtiere:** Für aufgefundene Wildtiere, die nicht unter das Jagdrecht fallen, ist die **Untere Naturschutzbehörde** zuständig.
  - Wenn es sich um **Tiere streng geschützter Arten** handelt, muss bei der Aufnahme eine Meldung gemäß ***§ 45 Abs. 5 BNatSchG*** an die Behörde erfolgen.
  - Wenn es sich um **Tiere besonders geschützter Arten** handelt, müssen diese zwar nicht gemeldet, sollten aber zur Versorgung in einer für die Aufnahme von Wildtieren zugelassenen Einrichtung oder an fachkundige Stellen abgegeben werden. Ist ein Tier nicht hilfsbedürftig und wird dennoch der Natur entnommen, erfüllen die Finder*innen den Tatbestand der unerlaubten Aneignung.

Um zu überprüfen, für welche Tierart welche rechtlichen Regelungen gelten, kann eine Abfrage in der Datenbank des Bundesamtes für Naturschutz erfolgen:
https://www.wisia.de -> Recherche -> Suchbegriff (Artnamen) eingeben.

Das Verbringen eines kranken oder hilflosen Wildtieres der streng geschützten Arten oder von Wild im Sinne des Jagdrechtes zu einer Tierärztin oder einem Tierarzt ohne vorherige Absprache mit der jeweils zuständigen Behörde oder auch der Polizei kann in Notfällen unter Umständen anhand ***§ 1 TierSchG*** gerechtfertigt werden, ist aber nicht explizit geregelt. Das Veterinäramt ist zuständig für die Genehmigung und die Kontrolle von Einrichtungen, die Wildtiere aufnehmen und versorgen.

Anfallende Kosten für die Versorgung von Wildtieren müssen rechtlich gesehen von den Finder*innen getragen werden, je nach Situation und Region (wenn die öffentliche Sicherheit gefährdet ist) kann auch das Ordnungsamt zuständig sein.

Heimische Wildtiere können in klassischen Einrichtungen, wie Tierheimen, nur in Ausnahmefällen aufgenommen werden, sofern die baulich und fachlich notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind. Grundsätzliches Ziel der Unterbringung ist immer die **Wiederherstellung der Wildbahntauglichkeit und anschließende Wiederauswilderung.** Hierfür ist ein hohes Maß an Fachwissen und Erfahrung notwendig. Für Wildschweine und Wildkaninchen gilt laut Bundesjagdgesetz ein grundsätzliches Wiederauswilderungsverbot.

Heimische Wildtiere sollten grundsätzlich in spezialisierten sachkundigen Einrichtungen untergebracht werden, die die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen.
Beim Deutschen Tierschutzbund können Kontaktdaten geeigneter fachkundiger Stellen erfragt werden.

Nicht heimische Wildtiere: Nicht heimische Wildtiere, auch Exoten genannt, sind Tiere, die in Deutschland nicht heimisch sind und besondere Haltungsbedingungen benötigen, insbesondere Schildkröten, Schlangen und andere Reptilien, aber auch Ziervögel (einschließlich Papageien), Säugetiere und Spinnentiere (einschließlich Skorpione).

Nicht erforderlich ist, dass das Tier selbst der Wildnis entnommen wurde, um als solches zu gelten. Bei Zweifelsfällen, einschließlich Unterarten, Mutationen, Hybriden oder Neuzüchtungen, die von Wildtieren abstammen, handelt es sich um ein Wildtier.

Immer mehr Tierschutzvereine werden mit nicht heimischen Wildtieren konfrontiert - eine Aufgabe, die personell, räumlich und finanziell kaum bewältigt werden kann. Einrichtungen, die Kapazitäten für diese Tierarten haben, müssen die entsprechende Sachkunde erwerben und eine artgerechte Unterbringung und Versorgung der Tiere sicherstellen. Eine Weitergabe oder Vermittlung darf nur an fachlich geeignete Personen oder Stellen erfolgen und es müssen hierbei artenschutzrechtliche und länderspezifische Gefahrtierregelungen beachtet werden.

Sollte eine Einrichtung nicht über die räumlichen und personellen Möglichkeiten zur Unterbringung von Exoten verfügen, ist eine Aufnahme dieser Tiere nur im Notfall für einen sehr kurzen Zeitraum - bis zur Weitergabe an entsprechend spezialisierte Stellen - möglich. Hierfür ist eine Kooperation mit sachkundigen Einrichtungen oder Spezialisten anzustreben und in einem Notfallplan festzuhalten.

Invasive Tierarten: Tierarten, die auf der Liste der Europäischen Union (EU) zur ***Verordnung Nr. 1143/2014*** über invasive gebietsfremde Arten gelistet sind, dürfen nicht mehr in das Gebiet der EU verbracht oder innerhalb dieser befördert, gehalten, gezüchtet, zur Fortpflanzung gebracht oder in die Umwelt freigesetzt werden. Entsprechend dürfen Tiere, die als invasiv gelten, nicht wiederausgewildert werden. Für gelistete Arten haben die Bundesländer sogenannte Managementmaßnahmenblätter veröffentlicht, die tödliche und nicht tödliche Maßnahmen zum Umgang mit invasiven Arten vorsehen.

Grundsätzlich dürfen Einrichtungen unter bestimmten Voraussetzungen invasiv gelistete Arten aufnehmen. Es muss sichergestellt werden, dass die aufgenommenen Tiere unter Verschluss gehalten werden und sich nicht vermehren können. In Einzelfällen ist die nicht kommerzielle Weitergabe solcher Tiere möglich. In jedem Fall muss eine Absprache mit der zuständigen Behörde erfolgen. Für Tierschutzvereine zunehmend relevante invasive Tierarten sind beispielsweise Waschbären oder Schmuckschildkröten.

Beispiel Waschbär: Bei der Aufnahme von Waschbären muss umgehend das Einverständnis zur Aufnahme von der Unteren Jagdbehörde und von der Unteren Naturschutzbehörde eingeholt werden. Aufgenommene und/oder aufgezogene Tiere dürfen nicht wieder ausgewildert, sondern müssen dauerhaft untergebracht werden. Für die Tiere muss entsprechend ein ausreichend großes und strukturiertes sowie ausbruchssicheres Gehege zur Verfügung stehen, welches vom Veterinäramt abgenommen werden muss. Eine Vermehrung der Tiere ist durch Kastration oder Sterilisierung sicher zu verhindern. Im internen Bereich der Homepage des Deutschen Tierschutzbundes ist eine Anleitung zum Bau eines Waschbärgeheges zu finden, zudem sind die Inhalte des „Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren“ des BMLEH in seiner jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

Beispiel Schmuckschildkröte: In Einrichtungen ist die Nordamerikanische Buchstaben-Schmuckschildkröte (Trachemys scripta) samt Unterarten seit Jahren eine der am häufigsten aufgenommen Reptilien. Die in Einrichtungen häufig vorkommenden Unterarten sind die Gelbwangen- (T. s. scripta) und Rotwangen- (T. s. elegans) Schmuckschildkröte.
Bei der Aufnahme dieser Arten muss die zuständige Untere Naturschutzbehörde und das zuständige Veterinäramt informiert werden. Aufgenommene und/oder aufgezogene Tiere dürfen nicht wieder ausgewildert, sondern müssen dauerhaft untergebracht werden.
Die Vermittlung und Weitergabe der Tiere sind abhängig vom jeweiligen Bundesland und der zuständigen Behörde geregelt, daher müssen Einrichtungen sich im Einzelfall bei der örtlich zuständigen Naturschutzbehörde über geltende Bestimmungen informieren.
Zur artgerechten Haltung der Tiere wird auf die „Mindestanforderungen an die Haltung von Reptilien“ des BMLEH verwiesen, mit dem eindringlichen Hinweis, dass es sich hier lediglich um Mindestanforderungen und nicht um eine Idealhaltung handelt.

Frei lebende Katzen

Frei lebende Katzen sind keine Wildtiere. Es handelt sich um Nachkommen entlaufener Haustiere, die vor Generationen Eigentümer*innen hatten. Sind diese Katzen aufgrund fehlender Sozialisierung an ein Zusammenleben mit Menschen nicht gewöhnt, dürfen sie nicht unter den regulären Bedingungen einer Einrichtung untergebracht werden. Eine Zwangssozialisierung - also eine aufgezwungene Nähe zu Menschen mit dem Ziel der „Zähmung“ - ist tierschutzwidrig und muss unterbleiben. Die Unterscheidung zwischen einer frei lebenden Katze und einer Freigänger- oder tatsächlich entlaufenen Katze, die vermittelt werden kann und möchte, kann auf den ersten Blick im Einzelfall schwierig sein. Nach Festlegung des Fundtierbegriffes der Bundestierschutzbeauftragten als Folge des BVerwG Urteils vom 26.04.2018 AZ 3 C24.16 sind verwilderte Haustiere immer als Fundtiere zu behandeln. Wird ein Fundtier bei der Behörde abgeliefert, ist sie immer zur Verwahrung des Fundtieres verpflichtet und hat die Kosten einer auf ihre Veranlassung durchgeführte Fundtierunterbringung zu übernehmen. Ob damit automatisch die Kastrationskosten ebenfalls erstattet werden, muss sich zeigen oder sollte separat verhandelt werden.
Werden nicht mit Menschen sozialisierte Katzen durch einen Tierschutzverein aufgenommen, so sind diese, nach einer notwendigen kurzzeitigen (bis zur tierärztlichen Freigabe) Unterbringung, wieder in ihren gewohnten, oder, wenn dies nicht möglich ist, in einen geeigneten anderen Lebensraum zu entlassen. Sie müssen vor der Freisetzung kastriert, gekennzeichnet und registriert werden.

Die Versorgung frei lebender Katzen mit Nahrung und Wasser muss an Futterstellen sichergestellt werden. Die Errichtung und Unterhaltung von Futterstellen erfolgt in enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit der zuständigen Kommune/Ordnungsbehörde. Die Tierschutzvereine tragen dabei die fachkundige Betreuung und Organisation, einschließlich des Einsatzes und der Anleitung ehrenamtlich Tätiger. Im Rahmen der üblichen Bestandsdokumentation werden diese Futterstellen erfasst. Katzen, die Krankheitssymptome, Verletzungen oder sonstige Anzeichen eines veränderten Gesundheitszustands oder Verhaltens zeigen, die Schmerzen, Leiden oder Schäden vermuten lassen, müssen unverzüglich tierärztlich versorgt werden.

Frei lebende Katzen, die an einer betreuten Futterstelle leben, stehen nicht im Eigentum des Tierschutzvereins. Dieser betreut die Katzen ohne Aneignungswillen aus Tierschutzgründen und ist somit weder Eigentümer*in noch Tierhalter*in. Weitere Informationen

sind in den Positionspapieren „Umgang mit frei lebenden Katzen“, „Position zur Kennzeichnung frei lebender Katzen“, „Futterstellen für frei lebende Katzen“ und“ Frei lebende Katzen im Rahmen von Kastrationsaktionen tierschutzgerecht einfangen“ im internen Bereich der Homepage des Deutschen Tierschutzbundes zu finden.

Stadttauben

Stadttauben sind Nachkommen entflogener oder zurückgelassener Haus-, Brief- und Rassetauben, die in Städten weltweit vorkommen und sich an den jeweiligen Standort und die dort verfügbaren urbanen Nahrungsquellen und Ressourcen angepasst haben. Tierschutzvereine werden regelmäßig mit geschwächten, kranken oder verletzten Stadttauben konfrontiert. Sie werden tierärztlich behandelt, artgerecht untergebracht und versorgt. Ihre anschließende Freilassung kann sich schwierig gestalten, da Stadttauben standorttreu sind. In der Regel müssten sie nach ihrer Genesung am Fundort wieder ausgesetzt werden, wo sie den gleichen Strapazen wie zuvor ausgesetzt sind. Zudem können einige Tiere auf eine dauerhafte, artgerechte Unterbringung aus gesundheitlichen Gründen angewiesen sein. Ideal ist die Betreuung von Stadttauben durch spezialisierte Tierschutzvereine in dauerhaften Taubenschlägen. Weitere Informationen sind im Positionspapier „Taubenhaltung im Tierheim“ und „Erwägungsgrundlage zur Euthanasie von „Handicap-Tauben“ als Dauerpflegefälle in menschlicher Obhut“ im internen Bereich der Homepage des Deutschen Tierschutzbundes und den „Empfehlungen zur tierschutzgerechten Bestandskontrolle der Stadttaubenpopulation“ auf der Seite des Tierschutzbeirates des Landes Niedersachsen zu finden. Ebenso ist die Broschüre „Stadttaube und Mensch“ des Deutschen Tierschutzbundes zu empfehlen.

Tiere aus der Landwirtschaft

Tierschutzvereine werden zunehmend auch mit Tierarten konfrontiert, die üblicherweise auf landwirtschaftlichen Betrieben gehalten werden. Hierzu zählen Geflügel (Hühner, Gänse und Enten), aber auch (Mini-)Schweine, kleine und große Wiederkäuer (Schafe, Ziegen und Rinder) oder auch Einhufer (Pferde, Ponys, Esel, Maultiere und Maulesel). Werden diese Tierarten von Tierschutzvereinen aufgenommen, so müssen tiergerechte Unterbringungsmöglichkeiten und entsprechend fachkundige Mitarbeiter*innen vorhanden sein oder eine Weitergabe an entsprechend spezialisierte Stellen sichergestellt werden.

Bei Tieren aus der Landwirtschaft sind rechtliche Besonderheiten bezüglich der Unterbringung, Versorgung und Behandlung zu beachten, die unabhängig davon gelten, ob das betreffende Tier tatsächlich landwirtschaftlich genutzt oder als Hobbytier ohne landwirtschaftliche Nutzung gehalten wird. Diese unter anderem auch seuchenhygienischen Belange müssen, aufgrund von Kennzeichnungs-, Dokumentations-, Fortbildungspflichten und der Verpflichtung zum Vorhalten von Räumlichkeiten im Falle einer seuchenrechtlichen Aufstallungs-, Impf- und Beprobungspflicht, mit dem zuständigen Veterinäramt im Vorfeld abgesprochen werden. Einige Tierarten müssen über ein zentrales Melderegister (Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere, HIT-Datenbank) registriert und bei der Tierseuchenkasse angemeldet werden. Hierfür ist die Zuteilung einer Betriebsnummer durch das zuständige Veterinäramt notwendig. Für die betreuenden Tierärztinnen und Tierärzte sind besondere arzneimittelrechtliche Vorgaben und Fortbildungspflichten zu beachten.
Für nähere Informationen und eine individuelle Beratung können die zuständigen Fachreferate des Deutschen Tierschutzbundes kontaktiert werden.

Pensionstiere

Pensionstiere dürfen nur in Einrichtungen untergebracht werden, wenn die Versorgungskapazität für Fund- und Abgabetiere dadurch nicht eingeschränkt wird. Sie müssen getrennt von den Tieren der Einrichtung gehalten werden, einen StIKoVet-gemäßen aktuellen Impfschutz durch ein tierärztliches Attest (Impfausweis) nachweisen und direkt vor dem Tierheimaufenthalt gegen Endo- und Ektoparasiten behandelt worden sein. Gegebenenfalls können weitere Maßnahmen (beispielsweise Testung auf tierartspezifische relevante Infektionserreger) sinnvoll sein, dies sollte vorab gemeinsam mit der betreuenden Tierärztin oder dem betreuenden Tierarzt besprochen und festgelegt werden. Aufgrund der Besserstellung geimpfter Tiere im Falle eines verdächtigen Tieres im Bestand sollte für empfängliche Tierarten (Hund, Katze, Frettchen) auch ein Tollwut-Impfschutz bestehen. Den bestandsspezifischen Interessen der Einrichtung ist in Fragen der Impfung und antiparasitärer Maßnahmen Vorrang vor den Interessen der Tierhalter*innen einzuräumen.

Die Aufnahme von kleinen Heimtieren und Vögeln als Pensionstiere in mitgebrachten, nicht tiergerechten Käfigen und Gehegen ist abzulehnen. Daher sollte bei der Anmeldung eines Pensionstieres vorab nach der aktuellen Unterbringung gefragt werden und im Bedarfsfall eine entsprechende Beratung erfolgen.

Für die Pensionsunterbringung von Katzen gilt nicht das TVT-Merkblatt Nr. 190 „Empfehlung zur Haltung von Katzen in Tierheimen und tierheimähnlichen Einrichtungen“, sondern das TVT-Merkblatt Nr. 189 „Mindestanforderung an die Haltung von Katzen“ für die Privathaltung, da die Pensionsunterbringung nicht dem ideellen Zweckbetrieb, sondern dem wirtschaftlichen Geschäftsbereich zuzurechnen ist.

Für die Unterbringung von Pensionstieren muss eine gesonderte Erlaubnis nach ***§ 11 Absatz. 1 Nr. 8a TierSchG*** vorliegen. Dies ist eine Zusatzgenehmigung, sie ist nicht in der für Einrichtungen üblichen Betriebserlaubnis nach ***§ 11 Absatz 1 Nr. 3 TierSchG*** enthalten.

Verhaltensauffällige und verhaltensgestörte Tiere

Bei allen abnormal erscheinenden Verhaltensweisen, die Tiere zeigen, ist zwischen Verhaltensauffälligkeiten und echten Verhaltensstörungen zu unterscheiden.

Verhaltensauffälligkeiten sind Verhaltensweisen im Rahmen des Normalverhaltens, die in einer starken Ausprägung und/oder für den Menschen in einem unerwünschten Kontext auftreten, wie Jagdverhalten, Bellen, Hüten, Ressourcen sichern beim Hund, Kratzmarkieren bei der Katze.

Unter **Verhaltensstörungen** werden krankhafte Abweichungen vom Normalverhalten verstanden, beispielsweise Stereotypien, übersteigertes Aggressionsverhalten oder Autoaggression (gegen sich selbst gerichtete Aggression). Ihnen können verschiedene Ursachen zugrunde liegen, wie mangelnde Sozialisierung, reizarme und/oder fehlerhafte Aufzucht, Misshandlung, tierschutzwidrige Haltungs- oder Umgangsformen, körperliche oder genetische Ursachen. Verhaltensstörungen haben negative Auswirkungen auf das Umfeld des Tieres und auf das Tier selbst, sie stellen massives Leiden und damit ein gravierendes Tierschutzproblem dar.

Bei Aufnahme eines solchen Tieres sollte möglichst frühzeitig eine vollständige tiermedizinische Untersuchung zur Abklärung gesundheitlicher Ursachen für das Problemverhalten und die Hinzuziehung tierschutzkonform arbeitender Tiertrainer*innen und/oder bei Bedarf einer*eines auf Verhaltenstherapie spezialisierten Tierärztin oder Tierarztes erfolgen und alle Befunde schriftlich dokumentiert werden.

Die zuständigen Mitarbeiter*innen sollten im Umgang mit verhaltensauffälligen/verhaltensgestörten Tieren erfahren und sachkundig sein oder sich dieses Fachwissen aneignen. Bei der Unterbringung sollte hinsichtlich der baulichen Gegebenheiten und des Haltungsmanagements sowohl auf optimale, den Bedürfnissen des Einzeltieres gerecht werdende Haltungsbedingungen, als auch auf den Schutz der Mitarbeiter*innen gleichermaßen geachtet werden.
Besonders Hunde mit herausforderndem Verhalten müssen in zunehmendem Ausmaß in Einrichtungen betreut werden. Hierfür müssen entsprechende bauliche und personelle Voraussetzungen gegeben sein.
→ *Siehe auch im Kapitel Anforderungen an die Haltung einzelner Tierarten.*

Import von Tierschutztieren aus dem Ausland

Für Tierschutzvereine sind die Inhalte des Handbuchs „Straßentieren im Ausland effektiv helfen“ (interner Bereich der Homepage des Deutschen Tierschutzbundes) in der jeweils aktuellen Fassung verbindlich zu beachten und anzuwenden.

Schwerpunkt der Tierschutzarbeit muss auf der Versorgung der Tiere und Lösung der Problematik im Herkunftsland liegen. Tierschutz im Ausland zieht nur dann langfristig eine Verbesserung nach sich, wenn sichergestellt ist, dass auch im Ausland Maßnahmen getroffen werden, die nachhaltig und zielgerichtet sind. Deshalb sollten die Tierschutzvereine gezielt solche Projekte unterstützen. Projekte, die sich hauptsächlich um Rettung und Ausfuhr von Hunden oder gar Katzen kümmern, tragen nicht zu einer dauerhaften Verbesserung der Tierschutzsituation vor Ort bei, zudem können hieraus ungewollt kontraproduktive Geschäftsmodelle im Herkunftsland entstehen. Sollte sich eine deutsche Einrichtung entscheiden, Tiere aus dem Ausland aufzunehmen, sollte dies ausschließlich in Form einer festen Kooperation mit einem seriösen Projekt oder Verein im Ausland erfolgen. Eine Kooperation mit Projekten oder Vereinen, die nicht gemeinnützig sind oder eine Direktvermittlung aus dem Ausland an neue Tierhalter*innen praktizieren, ist abzulehnen.

Die Aufnahme von Hunden aus dem Ausland stellt eine besondere Verantwortung dar und darf nur erfolgen, wenn die notwendigen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind. Den übrigen Tieren der Einrichtung darf dadurch kein Nachteil entstehen. Der Deutsche Tierschutzbund lehnt den Import von Katzen aus dem Ausland aufgrund der hiesigen Problematik frei lebender Katzen und der meist für Katzen (im Gegensatz zu Hunden) entspannteren gesetzlichen Regularien hinsichtlich des Wiederfreilassens nach Kastration im Ausland ab.

Rechtliche Vorgaben zur Verbringung, zur Einfuhr und zum Transport müssen ausnahmslos eingehalten werden. Das zuständige Veterinäramt ist vor der Aufnahme zu informieren und es muss eine Erlaubnis zum Import von Tieren nach ***§ 11 Absatz 1 Nr. 5 TierSchG*** vorliegen. Dies ist eine Zusatzgenehmigung, sie ist nicht in der für Einrichtungen üblichen Betriebserlaubnis nach ***§ 11 Absatz 1 Nr. 3 TierSchG*** enthalten. Das Veterinäramt entscheidet darüber hinaus über weitere Auflagen.

Der Import von Auslandstieren zum Zweck der Weitervermittlung gilt rechtlich als gewerblicher Transport von Heimtieren. Flugpatenschaften sind in diesem Zusammenhang immer illegal, da es sich nicht um den Transport von privat gehaltenen Tieren handelt und die Privatperson bei Beanstandungen haftbar ist. Es handelt sich um unseriösen Auslandstierschutz, wenn auf Flugpatenschaften zurückgegriffen wird. Davon abzugrenzen sind legal durchgeführte begleitete Flugtransporte durch eine Vereinsperson. Flugreisen sind aufgrund der Bedingungen und dem einhergehenden Stress für den Import eher abzulehnen.

Die eingenommenen Vermittlungsgebühren müssen der Kostendeckung und idealerweise der Finanzierung von Maßnahmen, wie Kastrationsaktionen, am Herkunftsort dienen, nicht einer Gewinnerzielung durch den aufnehmenden Tierschutzverein. Die Abgrenzung zu unseriösem Tierhandel ist sonst nicht gegeben.
Bei der Einreise ist ein vollständiger Impfschutz - zusätzlich zu gesetzlich vorgeschriebener Tollwutimpfung, Kennzeichnung und EU-Heimtierausweis - empfehlenswert. Der Import von Welpen, die jünger als 15 Wochen alt sind, ist aufgrund der Vorschriften zur Tollwutimpfung immer illegal.

Eine Blutuntersuchung auf regionsspezifische Infektionskrankheiten sollte bereits vor dem Import, spätestens jedoch zwingend bei Ankunft in Deutschland erfolgen und nach sechs Monaten wiederholt werden, bei entsprechender Symptomatik früher.

Positiv auf Infektionskrankheiten getestete Tiere sollten entsprechend der Handlungsempfehlungen und/oder bei bestimmten Erregern nicht importiert werden. Das Verhalten wird bereits im Ausland eingeschätzt und idealerweise eine geeignete Sozialisation und Habituation vorgenommen. Insbesondere für Welpen sollte anhand einer Checkliste eine Gewöhnung an Menschen, andere Tiere und unbelebte Reize erfolgen, da eine legale Ausreise erst nach Abschluss der sensiblen Sozialisations- und Prägephase erfolgen kann. Die Auswahl bezüglich des Verhaltens kann nur individuell getroffen werden. Abzulehnen für einen Import sind Tiere, die bereits im Ausland übersteigertes Angst- oder Aggressionsverhalten gegenüber Menschen zeigen.

Vor Transportbeginn ist die Feststellung der Transportfähigkeit jedes einzelnen Tieres auf Grundlage des allgemeinen körperlichen Zustands rechtlich vorgeschrieben und selbstverständliches Gebot des Tierschutzes.

In der importierenden Einrichtung werden Tiere aus dem Ausland mindestens 10 bis 14 Tage lang quarantänisiert. Dies sollte in einer eigenen Quarantäne- und/oder Krankenstation erfolgen, die von der regulären Quarantäne- und Krankenstation der Einrichtung getrennt ist. Die zuständigen Mitarbeiter*innen sollten über besondere Kenntnisse hinsichtlich der gesundheitlichen und verhaltensbezogenen Besonderheiten von Auslandstieren verfügen. Die Weitergabe an Pflegestellen sollte erst nach Abschluss der Quarantänezeit in einer Einrichtung erfolgen. Es muss zudem sichergestellt werden, dass auch die Vermittlung von aus dem Ausland importierten Tieren gemäß der Inhalte des Kapitels Beendigung der Unterbringung Punkt Vermittlung erfolgt und insbesondere Vermittlungs-Rückläufer durch den importierenden Tierschutzverein wieder zurückgenommen werden.

VII. Beendigung der Unterbringung

1. Weitergabe

Einrichtungen können Tiere, die sie selbst nicht (mehr) unterbringen können oder die anderenorts eine bessere Chance auf Vermittlung oder Freisetzung haben, an andere Einrichtungen, Pflegestellen, Lebenshöfe oder spezialisierte Auffangstationen endgültig oder befristet weitergeben.

Grund für eine Weitergabe kann sein, dass in der eigenen Einrichtung die Versorgungskapazitäten nicht vorhanden oder ausgeschöpft sind oder die Weitergabe im Sinne der Tiere ist, etwa bei besonderen Versorgungsbedürfnissen wie Krankheit, Aufzucht oder auffälligem Verhalten oder um die Vermittlungschancen durch einen Ortswechsel zu erhöhen.

Der Aufbau eines Netzwerkes mit regionalen und überregionalen sach- oder fachkundigen Einrichtungen, Pflegestellen und Lebenshöfen ist wichtig, um für jedes Tier eine passende tiergerechte Hilfestellung leisten zu können. Sollten bisher noch keine verlässlichen Kooperationen bestehen, kann der Deutsche Tierschutzbund (Bundes- und jeweiliger Landesverband) um Unterstützung gebeten werden.

Pflegestellen

Eine Pflegestelle ist ein privates häusliches Umfeld, in dem einzelne Tiere aufgenommen und diese entweder vorübergehend bis zur Rückgabe an die Einrichtung und/oder bis zur Vermittlung oder auch dauerhaft als Hospizplatz untergebracht und tiergerecht versorgt werden können. Die Weitergabe an Pflegestellen stellt eine Verlegung des betreffenden Tieres innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Tierschutzvereines dar, das Eigentum verbleibt beim Tierschutzverein. Die Unterbringung auf einer Pflegestelle liegt daher vollständig in der Verantwortung des für das Tier zuständigen Tierschutzvereins und muss entsprechend fachlich hinsichtlich der vorhandenen Kenntnisse, Fähigkeiten, räumlichen und hygienischen Voraussetzungen von diesem begleitet werden. Verbindliche Vereinbarungen zur Versorgung, tiermedizinischen Betreuung, Kostenübernahme, Vermittlungsvorgang und Kontrollen durch sachkundige Mitarbeiter*innen sollten schriftlich festgehalten werden. Häufig handelt es sich um eine Unterbringung für Tiere mit besonderem Betreuungsbedarf, wie alte, junge, verhaltensauffällige oder kranke Tiere. Im Rahmen der Bestandsdokumentation der Einrichtung werden alle zur Verfügung stehenden Pflegestellen und die dort untergebrachten Tiere erfasst. Bei einer vorübergehenden Unterbringung sollten, bei einer dauerhaften Unterbringung müssen, Pflegestellen die Anforderungen an eine private Tierhaltung erfüllen.

Lebenshöfe

Auf einem Lebenshof untergebrachte Tiere werden nicht weitervermittelt, sie werden bis an ihr Lebensende dort gehalten. Ein Lebenshof wird üblicherweise von einem Tierschutzverein betrieben. Die Weitergabe an Lebenshöfe entspricht einer Weitergabe an Einrichtungen, das Eigentum an den Tieren und damit auch die Verantwortung geht an diese über. Reine Lebenshöfe sind nicht erlaubnispflichtig nach ***§ 11 Nr. 3 TierSchG***. Im Sinne der Tiere sollten die Verantwortlichen jedoch ebenfalls sachkundig sein. Entschei-

dend für eine Erlaubnispflicht ist zudem die Art der Tätigkeit, nicht die selbst gewählte Bezeichnung. Werden auch Tiere vermittelt, handelt es sich um eine erlaubnispflichtige Einrichtung. Bei einer dauerhaften Unterbringung bis ans Lebensende sind die Anforderungen an eine Privathaltung zu erfüllen.

Spezialisierte Auffangstationen

Spezialisierte Auffangstationen kümmern sich um die sachkundige Unterbringung und Versorgung einer oder mehrerer bestimmter Tiergruppen/-arten, wie beispielsweise die Unterbringung von Reptilien, Vögeln, heimischen Wildtieren oder Tierarten, die als invasiv gelten, also insbesondere für solche Tiere, für die klassische Einrichtungen, wie Tierheime, nicht die entsprechenden baulichen und fachlichen Kapazitäten aufbringen können. Je nach untergebrachter Tierart üben spezialisierte Auffangstationen auch eine Vermittlungstätigkeit aus. Analog zu klassischen Einrichtungen müssen auch spezialisierte Auffangstationen über eine Genehmigung gemäß ***§ 11 Nr. 3 TierSchG*** für die jeweils untergebrachten Tierarten verfügen. Spezialisierte Auffangstationen entlasten klassische Einrichtungen durch die Übernahme von Tieren, die dort nicht untergebracht werden können und werden nach Bedarf auch für Behörden tätig, die sichergestellte oder beschlagnahmte Tiere in spezialisierten Auffangstationen unterbringen.

2.Vermittlung

Tierschutzvereine können nur weiteren Tieren helfen, wenn vorhandene Tiere erfolgreich vermittelt werden. Die Vermittlungstätigkeit stellt daher einen elementaren Teil der Tierschutzarbeit dar. Das Ziel einer Vermittlung ist die Abgabe eines Tieres in eine dauerhafte tiergerechte Haltung. Es muss sichergestellt sein, dass die Interessent*innen über die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zur artgerechten Haltung des Tieres verfügen sowie die Voraussetzungen für eine entsprechende zeitliche, räumliche und finanzielle Versorgung erfüllen. In Mietwohnungen muss die Haltung des Tieres - sofern es sich nicht um ein kleines Heimtier handelt - laut Vertrag oder Hausordnung erlaubt sein oder die schriftliche Zustimmung der Vermieter*innen vorliegen.

Tierschutzvereine sollten ihren Vermittlungsablauf und ihre Vermittlungskriterien transparent und verbindlich in einem Vermittlungsleitfaden festlegen, um eine einheitliche Vermittlung durch verschiedene Mitarbeiter*innen sicherzustellen und das Vorgehen gegenüber Interessent*innen transparent kommunizieren zu können. Als Grundlage für die Erarbeitung eines solchen Leitfadens sollte der „Leitfaden für die Tiervermittlung“, zu finden im internen Bereich der Homepage des Deutschen Tierschutzbundes, herangezogen werden.

Vermittlungsvorgang und -kriterien

Bei der Festlegung von Vermittlungskriterien ist besonderes Augenmerk auf die individuellen Bedürfnisse des Einzeltieres und der Tierart sowie die rechtlichen Anforderungen an die Haltung der jeweiligen Tierart zu legen. Es sollte aber beachtet werden, dass zu strenge Anforderungen auch Vermittlungen verhindern können, die für das Tier erfolgreich hätten sein können. Daher sollten starre Kriterien nur dort angelegt werden, wo sie unverzichtbar sind. Alle anderen Kriterien sollten flexibel, der individuellen Situation

angepasst angewendet werden. So sollte beispielsweise das Alter der Interessent*innen für sich kein starres Kriterium darstellen, sondern immer im Zusammenhang mit weiteren Faktoren betrachtet werden.

Folgende Vermittlungsgrundsätze sollten beachtet werden:

- Eine Vermittlung setzt eine ausführliche Befragung und Beratung der Interessent*innen, persönliche Kennenlerntermine sowie Vor- und Nachkontrollen voraus.
- Tiere werden nur an voll geschäftsfähige erwachsene Personen abgegeben und nur in Haltungen vermittelt, die ihren tierartspezifischen und individuellen Bedürfnissen entsprechen, unter Umständen mit beratender Unterstützung des Tierschutzvereines.
- Sozial lebende Tiere werden nicht in Einzelhaltung vermittelt.
- Kein Tier wird in eine ungeeignete Haltungsumgebung oder zu anderen Zwecken als zur privaten Haltung (keine Vermittlung zum Zweck der Verfütterung an andere Tiere, zur Zucht oder zum Weiterverkauf) vermittelt.
- Alle Personen, die im Haushalt leben, müssen mit einer Aufnahme des Tieres einverstanden sein.
- Engagiert sich ein Tierschutzverein im Auslandstierschutz, so dürfen keine Direktvermittlungen - also aus dem Ausland direkt in ein neues Zuhause - unterstützt werden.

Interessierte, die bei der ersten Kontaktaufnahme mit dem Tierschutzverein eine aus Tierschutzsicht ungeeignete Tierhaltung planen, sollten nicht pauschal abgelehnt, sondern das Interesse am Tier aufgegriffen und über dessen Bedürfnisse aufgeklärt und hinsichtlich einer geeigneten Haltung beraten werden. So kann ein Umdenken erreicht und damit eine erfolgreiche Vermittlung ermöglicht oder auch eine unüberlegte Tieranschaffung auf anderen Wegen verhindert werden.

Der vermittelnde Tierschutzverein klärt Interessent*innen über tierartspezifische und rechtliche Besonderheiten wie Melde- und Kennzeichnungspflichten und erforderliche Sachkundenachweise auf und gibt Tiere - je nach Tierart - geimpft, gegen Endo- und Ektoparasiten behandelt, kastriert, gekennzeichnet und registriert ab.

Hunde und Katzen werden nur per Transponder mit Mikrochip gekennzeichnet und registriert an neue Tierhalter*innen abgegeben. Zur Registrierung wird den neuen Tierhalter*innen das Haustierregister FINDEFIX empfohlen. Idealerweise erfolgt die Ummeldung vom Tierschutzverein auf die neuen Tierhalter*innen durch den Tierschutzverein selbst, um zu verhindern, dass dieser Vorgang versäumt wird.

Katzen werden nur kastriert an neue Tierhalter*innen abgegeben. Eine Ausnahme stellt die Vermittlung von Katzen dar, bei denen entweder aus Altersgründen oder aufgrund einer tierärztlichen Diagnose die Kastration zum Zeitpunkt der Vermittlung unmöglich ist. In diesen Fällen sollte sichergestellt werden, dass die Katze zu einem späteren Zeitpunkt kastriert wird.

Tiere, die die neuen Tierhalter*innen nach der Vermittlung wieder abgeben wollen oder müssen (sogenannte Rückläufer), werden vom vermittelnden Tierschutzverein wieder zurückgenommen. Die Gründe für solche Abgaben werden ermittelt, gesammelt, ausgewertet und - sofern geboten - bei der stetigen Verbesserung der Vermittlungstätigkeit berücksichtigt.

Rechtliche Aspekte bei der Vermittlung

Die Abgabe von Tieren erfolgt anhand eines schriftlichen Tiervermittlungsvertrages, der dazu dient, die Abgabe eines Tieres von einem Tierschutzverein an eine Privatperson rechtssicher schriftlich zu regeln. Bei der Tiervermittlung gegen eine Schutzgebühr handelt es sich rechtlich um einen Kaufvertrag. Der Tiervermittlungsvertrag enthält Konkretisierungen zum Eigentums-/Besitzübergang und zur Schutzgebühr, zur Verpflichtung zur artgemäßen Tierhaltung und den Pflichten der neuen Tierhalter*innen, beispielsweise zur Entrichtung der Hundesteuer. Weiterhin zum Vorkaufs-/Rückkaufs- und Rücktrittsrecht sowie zu Gewährleistungs- und Haftungsausschlüssen und zur Vertragsstrafe. Ein Tiervermittlungsvertrag ist als Muster im internen Bereich der Homepage des Deutschen Tierschutzbundes zu finden. Es steht zudem eine individuelle Beratung durch die Rechtsabteilung zur Verfügung.

Aus haftungsrechtlichen Gründen sollte direkt vor der Abgabe eines Tieres grundsätzlich immer eine umfassende tierärztliche Ausgangsuntersuchung erfolgen, deren Ergebnisse schriftlich dokumentiert, mit den Interessent*innen besprochen und dem Tiervermittlungsvertrag beigelegt werden. Alle bekannten Vorerkrankungen und vorhandene Ergebnisse, zukünftig notwendige medizinische Maßnahmen, Nachkontrollen und Nachbehandlungen werden im Tiervermittlungsvertrag schriftlich festgehalten. Ebenso müssen bei Bedarf schriftliche Angaben zum Verhalten oder weiteren individuellen Besonderheiten vermerkt werden.

Der abgebende Tierschutzverein ist rechtlich verpflichtet, die Richtigkeit aller angegebenen Eigenschaften eines Tieres sicherzustellen. Werden Eigenschaften zugesichert, die das Tier nicht hat, sind die Interessent*innen zur Rückgabe berechtigt oder können die Schutzgebühr mindern. Daher sollten verallgemeinernde Aussagen, wie „kinderfreundlich“, „stubenrein“, „sportlich“ oder „mit anderen Tieren verträglich“, bei den Tierbeschreibungen und im Tiervermittlungsvertrag vermieden oder mindestens darauf hingewiesen werden, dass es sich nicht um die Garantie einer Beschaffenheit, sondern um eine Momentaufnahme aus der Beobachtung des Tieres handelt.

Über die Gewährleistung hinaus haftet der abgebende Tierschutzverein auf Schadensersatz, wenn ein „Mangel“ vorsätzlich verschwiegen oder fahrlässig übersehen wird und daraus Folgekosten entstehen. Wird zum Beispiel ein Beißvorfall aus der Vergangenheit bei der Vermittlung verschwiegen und es kommt zu einem Wiederholungsfall, dann haftet der Tierschutzverein für den Schaden selbst und alle Folgeschäden.

Bei Fundtieren ist erst nach Ende der sechsmonatigen Verwahrfrist ein Eigentumsübergang möglich. Da im Sinne des Tieres dennoch bereits vorher eine Vermittlung in private Hände erfolgen sollte, muss gegenüber den Interessent*innen und im Tiervermittlungsvertrag schriftlich festgehalten werden, dass der Besitz nur vorläufig übergeht und dass sich die ursprünglichen Tierhalter*innen bis zum Ablauf der Verwahrfrist noch melden und gegen Erstattung der entstandenen Unterbringungskosten das Tier zurückfordern könnten.

Weitere Informationen zur rechtlichen Situation im Zusammenhang mit der Vermittlung können dem „Leitfaden zur Tiervermittlung“, zu finden im internen Bereich der Homepage des Deutschen Tierschutzbundes, entnommen werden.

Vermittelbarkeit

Grundsätzlich ist jedes Tier vermittelbar und eine Vermittlung muss für jedes Tier angestrebt werden. Kein Tier darf aus persönlichen Beweggründen oder zu Schauzwecken länger als zwingend notwendig in einer, auf eine vorübergehende Unterbringung ausgelegten, Einrichtung untergebracht werden.
Als vorübergehend nicht vermittelbar gelten Tiere, die sich in der Quarantänestation befinden, akut krank sind und sich in der Krankenstation befinden, sowie Tiere aus Sicherstellungen/Beschlagnahmungen vor der Freigabe durch die zuständige Behörde oder Tiere, die eine Verhaltensstörung zeigen und zur Herstellung der Vermittlungsfähigkeit eine Verhaltenstherapie benötigen.

Schwer vermittelbar sind Tiere, die durch Verhaltensauffälligkeiten schwierig im Umgang sind oder echte Verhaltensstörungen zeigen und nur unter besonderen Umständen an erfahrene Interessent*innen abgegeben werden können, alte oder chronisch kranke Tiere sowie Tiere, deren Haltung besondere Kenntnisse, Genehmigungen oder räumliche Gegebenheiten erfordert. Darüber hinaus kann die Vermittlung von Tieren aus regionalen oder strukturellen Gründen erschwert sein, etwa bei Freigängerkatzen im städtischen Raum, Gefahrtieren, Hunden bestimmter Rassen und Größe oder Hunden mit behördlicher Gefährlichkeitseinstufung, die in einigen Bundesländern nicht oder nur unter Auflagen vermittelt werden können. Bestimmte Tierarten können auch aufgrund naturschutzrechtlicher Regelungen (wie Schnappschildkröte) oder ihrer nach EU-Vorgaben erfolgten Einstufung als invasiv (wie Waschbär und Schmuckschildkröte) bundesweit nicht oder nur eingeschränkt vermittelt werden. Um zu verhindern, dass solche Tiere zu „Dauersitzern“ in den Einrichtungen werden, sollten die oben genannten Weitergabemöglichkeiten geprüft werden.

Für die Herstellung einer Vermittlungsfähigkeit und die Verbesserung der Vermittlungschancen sollte für die zur Vermittlung stehenden Tiere so viel Aufmerksamkeit wie möglich erzeugt werden - durch eine intensive Öffentlichkeitsarbeit und die Vorstellung der Tiere in verschiedenen digitalen und analogen Formaten mit möglichst großer Reichweite (Tierheimfeste, Informationskampagnen, Präsentation in sozialen Medien). Zudem sollte bei der täglichen Versorgung eine möglichst intensive Beschäftigung mit den Tieren erfolgen. Die aktive Unterstützung von Interessent*innen bei der Umsetzung von Haltungsanforderungen und eine intensive Begleitung vor, während und nach der Tierübernahme verbessert ebenfalls die Vermittlungschancen. Hierfür sind entsprechende Personal- und Ehrenamtskapazitäten notwendig.

3. Euthanasie von Tieren

Grundsatz

Grundsätzlich darf eine Einschläferung (Euthanasie) ausschließlich bei unheilbar kranken Tieren, die nur unter nicht behebbaren Schmerzen, Leiden oder Schäden weiterleben könnten, erfolgen. Die medizinische Indikationsstellung und die Durchführung obliegen der Tierärztin oder dem Tierarzt.

Einschläferungen aus Kosten- oder Kapazitätsgründen sind Straftaten (***§ 17 Nr. 1 TierSchG***). Fragestellungen in diesem Zusammenhang sollten gemeinsam mit dem Deutschen Tierschutzbund (Bundes- und jeweiliger Landesverband) geklärt werden.

Ausnahmen – Einschläfern als Ultima Ratio

Nicht rehabilitationsfähige heimische Wildtiere
Bei der Versorgung und Rehabilitation von heimischen Wildtieren gibt es Situationen, in denen ein Tier zwar eindeutig hilfsbedürftig ist, eine Behandlung, Aufnahme und/oder Rehabilitation aber ausgeschlossen ist, weil das Handling durch Menschen und selbst die nur zeitweise Haltung in Gefangenschaft für das Individuum in (zu) hohem Maße Stress - und damit erhebliche Schmerzen, Leiden und Schäden im Sinne des Tierschutzgesetzes - verursachen würde. Hier kann eine Euthanasie unter Umständen das tiergerechtere Mittel darstellen. Dasselbe gilt für Tiere, die so schwer verletzt sind, dass eine Rehabilitation beziehungsweise ein Weiterleben unmöglich erscheint und sie schnellstmöglich von ihrem Leid erlöst werden sollten. Bei schwer verletzten oder schwer kranken heimischen Wildtieren müssen Tierärztinnen oder Tierärzte und Spezialist*innen, die sachkundig und erfahren in der Wildtiermedizin, -versorgung und -rehabilitation sind, hinzugezogen werden und über das weitere Vorgehen im Sinne des Tieres entscheiden. Für weitere Informationen ist im internen Bereich der Homepage des Deutschen Tierschutzbundes das Positionspapier „Position zur Versorgung und Rehabilitation von (heimischen) frei lebenden Wildtieren“ zu finden.

Verhaltensgestörte Tiere
Bei Tieren, die starke, nicht behebbare und konstante Verhaltensstörungen zeigen, deren Weiterleben mit schweren Leiden verbunden wäre und bei Tieren, die infolge abnormer und nicht behebbarer Verhaltensstörungen eine akute Gefahr für sich oder ihre Umwelt darstellen, kann nach Ausschöpfung aller anderen Möglichkeiten, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des TierSchG, eine Einschläferung geprüft werden.

Wenn im Umgang mit verhaltensgestörten Tieren alle gebotenen tiermedizinischen und verhaltenstherapeutischen Maßnahmen fehlgeschlagen sind und die Einschaltung von Sachkundigen (insbesondere auf Verhaltenstherapie spezialisierte Tierärztinnen oder Tierärzte) nicht erfolgreich war, muss in diesen Ausnahmefällen die Entscheidung über eine Einschläferung von einer Ethikkommission getroffen werden. Diese besteht aus einem Vorstandsmitglied, den verantwortlichen Sachkundigen (zum Beispiel der Einrichtungsleitung, der Betreuungsperson und/oder der*dem Hundetrainer*in) und mindestens zwei Tierärztinnen oder Tierärzten, von denen eine*r nach Möglichkeit die zuständige Amtstierärztin oder der zuständige Amtstierarzt sein sollte. Die Arbeit der Kommission ist geleitet vom Mitgefühl für das Mitgeschöpf und Achtung jeglichen Lebens. Die Frage, ob dem Tier ein lebenswertes Leben ermöglicht werden kann, ist von entscheidender Bedeutung. Die Arbeit der Kommission findet objektiv und ausnahmslos für das Lebewesen statt. Ökonomische, organisatorische, politische oder andere, nicht tierschutzrelevante Gründe, spielen bei der Entscheidungsfindung keine Rolle.

Über jeden verhaltensbezogenen Euthanasiefall im Tierheim sind exakte Aufzeichnungen über den Grund, die Durchführung mit Datum und die vorangegangenen tiermedizinischen und verhaltenstherapeutischen Maßnahmen anzufertigen und mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.

Sonderfall verhaltensgestörte Hunde
Hunde, bei denen anhand ihres Verhaltens individuell über eine Euthanasie aus Tierschutzgründen zu entscheiden ist, sollen im Folgenden als „verhaltensgestörte Hunde“ bezeichnet werden. Dabei handelt es sich um Hunde, die sich einer oder mehrerer der drei folgenden Gruppen zuordnen lassen:

Hunde, die …

- für Mitarbeiter*innen einer Einrichtung, selbst unter Sicherheitsvorkehrungen (beispielsweise Maulkorb), nicht immer gefahrlos händelbar sind,
- einmal bis mehrfach Menschen schwer verletzt haben, Ursachen und/oder Auslöser hierfür jedoch trotz entsprechender Bemühungen (tiermedizinische und verhaltenstherapeutische Abklärung) nicht ermittelt werden konnten,
- schwere, nicht therapierbare Verhaltensstörungen aufweisen (Stereotypien, Autoaggressivität, Apathie) und deren Weiterleben mit schweren Leiden verbunden wäre.

Eine Entscheidung, wie mit diesen Hunden tierschutzgerecht umgegangen werden muss und ob ein Hund aus Tierschutzgründen euthanasiert werden sollte, ist oft schwierig und sollte deshalb anhand des folgenden Vorgehens entschieden werden:

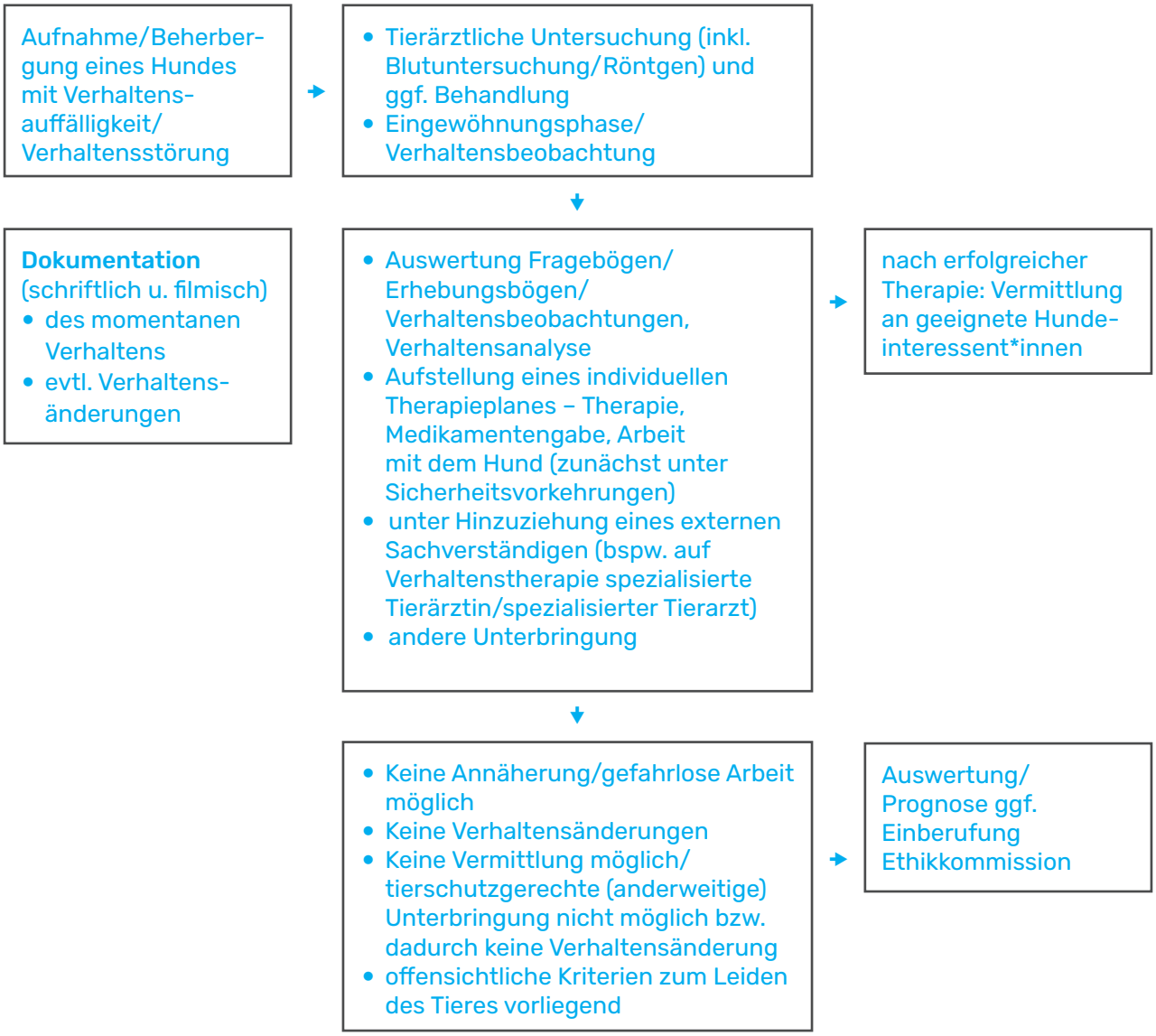

Abbildung 1: Ablaufschema Umgang mit verhaltensauffälligen/verhaltensgestörten Hunden im Tierheim

Im Gegensatz zu verhaltensgestörten Hunden sind verhaltensauffällige Hunde therapier- und/oder trainierbar, folglich ergibt sich für diese keine Begründung für eine Euthanasie nach den Bestimmungen des TierSchG.

→ **Abklärung durch die Tierärztin oder den Tierarzt**

Durch eine gründliche tierärztliche und physio-/manualtherapeutische Untersuchung sind zunächst physisch bedingte Verhaltensproblematiken/Aggressionen auszuschließen. Besonderes Augenmerk ist hier auf Schmerzen, Entzündungen, Organerkrankungen oder hormonelle Normabweichungen als zugrundeliegende Ursache für auffälliges Verhalten zu legen. Bei einem Negativbefund ist eine Zweitmeinung und/oder die Beurteilung durch entsprechend spezialisierte Tierärztinnen oder Tierärzte einzuholen. Bei einem Positivbefund muss eine entsprechende Therapie erfolgen. *Siehe auch im Kapitel Anforderungen an die Haltung einzelner Tierarten* und das Positionspapier „Umgang mit dem Hund - Erziehung, Training, Ausbildung“, zu finden im internen Bereich der Homepage des Deutschen Tierschutzbundes.

→ **Vorstellung bei einem im Umgang mit verhaltensgestörten Hunden geschulten Spezialisten**

Wenn bei der gründlichen tierärztlichen Untersuchung keine körperliche Erkrankung festgestellt wurde, das heißt, ein so genannter Negativbefund nach dem Ausschlussprinzip durch die Tierärztin oder den Tierarzt vorliegt, sollte der Hund von im Umgang mit verhaltensgestörten Hunden geschulten Spezialist*innen (insbesondere auf Verhaltenstherapie spezialisierte Tierärztinnen oder Tierärzte) vorgestellt werden. Diese sollten nach einer Verhaltensanalyse, die auf Grundlage der Erkenntnisse eingehender Verhaltensbeobachtungen erstellt wird, einen auf den jeweiligen Hund abgestimmten Verhaltenstherapieplan aufstellen.

Die Euthanasie eines Hundes, der eine gravierende Verhaltensstörung aufweist, darf nur im Einzelfall nach vorangegangenen und entsprechend dokumentierten, jedoch erfolglosen Therapieversuchen erfolgen. Die Euthanasie darf nur dann in Erwägung gezogen werden, wenn alle Alternativen ausgeschöpft sind und der Hund unter den Haltungsbedingungen leidet. Eine Euthanasie darf nur auf Grundlage des TierSchG und der Tierheimordnung des Deutschen Tierschutzbundes erfolgen.

Die Entscheidung wird von der Ethikkommission getroffen. Allen Mitgliedern der Kommission müssen die Dokumentationen (Dokumente, Videoaufzeichnungen) vorab vorliegen. Alle Dokumentationen zum Verhalten und zum tierärztlichen Befund müssen von der berichtenden Person vorgetragen werden. Kommt die qualifizierte Mehrheit der stimmberechtigten Kommissionsmitglieder zu dem Ergebnis, dass alle Möglichkeiten zur Therapie ausgeschöpft sind und trotzdem keine ausreichende Verbesserung der Verhaltensauffälligkeiten erreicht wurde, die dem Hund ein im Sinne des Tierschutzes lebenswertes Leben ermöglicht und dieser in hohem Maße leidet, wird der Hund schmerzfrei durch den betreuenden Tierarzt eingeschläfert. Weitere Informationen können der „Mustersatzung Ethikkommission zur Entscheidung über die Euthanasie irreparabel verhaltensgestörter Hunde im Tierheim“ im internen Bereich der Homepage des Deutschen Tierschutzbundes entnommen werden.

VIII. Anforderungen an die Haltung einzelner Tierarten

Die Haltung von Tieren erfolgt gemäß dem TierSchG und den aktuellen Inhalten der für die jeweilige Tierart gültigen Rechtsverordnungen und Leitlinien, wie der TierSchHuV, den Merkblättern der TVT oder den Gutachten des BMLEH.

Bei der praktischen Umsetzung der Haltungsanforderungen soll die fachliche Unterstützung der Tierheimberatung in Anspruch genommen werden.

Die Versorgung von Tieren muss sich stets an der Erfüllung der Grundbedürfnisse nach dem Fünf-Freiheiten-/Fünf-Domänen-Modell (Mellor, 2020) orientieren:

1. Die Qualität und Quantität der Ernährung: Abwesenheit von Hunger, Durst und Fehlernährung
2. Die Umwelt, in der das Tier lebt: Abwesenheit von physischem Unbehagen
3. Der Gesundheitszustand: Abwesenheit von Schmerz, Verletzung und Krankheit
4. Die Verhaltensinteraktionen im physischen und sozialen Umfeld: Freiheit, artgemäßes Verhalten auszuleben
5. Mentale Verfassung: Ernährung, Haltungsumgebung, Gesundheitszustand und Verhalten ermöglichen einen angst- und leidensfreien positiven Gesamtzustand

Kein Tier darf in einer Weise untergebracht werden, die dessen individuelle Anpassungsfähigkeit überschreitet. Das Wohlbefinden jedes einzelnen Tieres steht im Zentrum aller Bemühungen.

Eine stetige Überprüfung und Weiterentwicklung der Tierhaltung im Sinne der Tiere und die Erfüllung einer Vorbildfunktion gegenüber zukünftigen Tierhalter*innen sollte angestrebt werden.

1. Die Haltung von Hunden

Für die Haltung von Hunden sind die Inhalte der TierSchHuV in ihrer jeweils aktuellen Fassung umzusetzen. Hier sind die Anforderungen an die Mindestmaße der Unterbringungsbereiche, die Ausstattung, die Versorgung, den Umgang und die Beschäftigung festgelegt.

Über die in den vorangegangenen Kapiteln genannten, für alle Tierarten gleichermaßen zu beachtenden Grundlagen hinaus ist bei der Unterbringung von Hunden Folgendes zusätzlich zu berücksichtigen:

In Quarantäne- und Krankenstationen müssen den desinfizierbaren und baulich vollständig voneinander getrennten Innenräumen ebenfalls desinfizierbare und baulich vollständig voneinander getrennte Außenbereiche zum Lösen angeschlossen sein. Dies ist zwingend erforderlich, da in den Stationen untergebrachte Hunde diese aus Gründen des Hygienemanagements nicht verlassen dürfen, aber auch nicht zur Ausscheidung im Innenraum gezwungen sein sollen.

Die Innenbereiche aller Hundeunterkünfte sollten als sogenannte „stille Hundezimmer“, also als geschlossene Räume, umgesetzt werden. Eine offene Hallenbauweise mit Gitter-Zwingern stellt aufgrund hoher Lärmentwicklung und mangelndem Sichtschutz sowohl für

Hunde als auch für Mitarbeiter*innen und Interessent*innen einen erheblichen Stressfaktor dar, in Quarantäne- und Krankenstationen begünstigt eine offene Bauweise zudem die Erregerübertragung. In den angeschlossenen Außenbereichen sollte mindestens eine Teilüberdachung und ein Übersprungschutz vorhanden sein. Alle Unterbringungsbereiche sollten über eine von außerhalb der Unterkunft bedienbare Abschiebermöglichkeit verfügen.

Die in der TierSchHuV genannten Mindestgrundflächen müssen „ *…uneingeschränkt benutzbar…* “ sein. Die Flächen von Innen- und Außenbereichen können nicht zusammengerechnet werden, da die Nutzung eingeschränkt sein kann, beispielsweise aufgrund von ungünstiger Witterung (Nässe, Kälte, Hitze oder Wind sorgen dafür, dass der Hund nicht draußen sein möchte), aufgrund von zeitweise geschlossenen Durchgängen zur Energieeinsparung im Winter oder aus Lärmschutzgründen.

Die Versorgung beinhaltet neben der tiergerechten Fütterung, Tränkung und Pflege auch die Bereitstellung eines sauberen und trockenen und mit weichem, verformbarem Material ausgestatteten Ruhe- und Rückzugsbereiches, ebenso erhöhte Liegeflächen sowie den Bedürfnissen des einzelnen Hundes angepasste Beschäftigungsmaßnahmen. Bei Rückzugsbereichen ist darauf zu achten, dass Hunde sich dem Blick anderer Hunde und auch des Menschen vollständig entziehen können sollten.

Einzelhaltung

Werden Hunde einzeln gehalten, so muss ein besonders intensiver Kontakt mit Bezugspersonen erfolgen und nicht körperlicher Kontakt zu Artgenossen (Sicht, Geruch, Geräusche) entsprechend dem individuellen Bedarf des Einzeltieres ermöglicht werden. Eine Einzelhaltung sollte nur bei kurzzeitigen Aufenthalten von Hunden, die nicht vergesellschaftungsfähig sind, oder aus tiermedizinischen Gründen erfolgen.

Gruppenhaltung

Die Haltung von miteinander verträglichen Hunden in Gruppen ist ideal und sollte angestrebt werden. In Einrichtungen, denen eine Gruppenhaltung rund um die Uhr nicht möglich ist, sollte zumindest tagsüber eine begleitete Vergesellschaftung von miteinander verträglichen Hunden erfolgen.

Kalthaltung

Eine Kalthaltung ist ausschließlich für große, ausgewachsene, gesunde Hunde mit entsprechenden körperlichen Voraussetzungen, wie ausreichende Unterwolle, und bei entsprechender individueller Gewöhnung geeignet. Daher muss jede Einrichtung zusätzlich zu beheizbaren Quarantäne- und Krankenstationsplätzen dem Bedarf entsprechende Möglichkeiten zur Haltung von Hunden in beheizbaren Räumen bieten, in denen die Lufttemperatur 15 °C nicht unterschreitet. Die Unterbringung von Hunden ohne ausreichende Unterwolle, von Welpen, kranken oder alten Hunden in nicht beheizbaren Unterkünften ist abzulehnen.

Kastration

Die chirurgische Kastration von Rüden und Hündinnen darf aus medizinischer,

verhaltenstherapeutischer und juristischer Sicht nur nach gründlicher Abwägung aller resultierenden Vor- und Nachteile für das jeweilige Einzeltier durch die behandelnden Tierärztinnen oder Tierärzte unter der Berücksichtigung der im ***§ 6 TierSchG*** genannten Ausnahmen (medizinische Indikation, Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung, zur weiteren Nutzung oder Haltung des Tieres erforderlich) erfolgen. Die pauschale Vorschrift einer vorzunehmenden Kastration im Vermittlungsschutzvertrag ist rechtlich unzulässig. Siehe auch die Stellungnahme der TVT zur Kastration von Hündinnen und Rüden, sowie das Positionspapier „Unfruchtbarmachung von Hunden", letzteres zu finden im internen Bereich der Homepage des Deutschen Tierschutzbundes.

Umgang mit Hunden allgemein

Grundvoraussetzung für eine effektive und professionelle Arbeit mit Hunden ist, dass die zuständigen Mitarbeiter*innen im Umgang mit Hunden geschult sind, das Verhalten von Hunden sicher einschätzen können, potenzielle Verhaltensauffälligkeiten oder -störungen erkennen und korrekt und tiergerecht mit ihnen umzugehen wissen. Die Phase der Neuaufnahme ist besonders wichtig. Es sollte, wenn möglich, wie bei Abgabe- und Verwahrhunden, immer ein vollständiger Vorbericht erhoben werden und eigene Verhaltensbeobachtungen, besonders des Verhaltens gegenüber Menschen, schriftlich festgehalten werden. Es erfolgt eine tierärztliche Eingangsuntersuchung sowie eine Einschätzung hinsichtlich eventuell notwendiger Schutzmaßnahmen. Im weiteren Vorgehen sollte zuerst an einem Bindungsaufbau zu verschiedenen Bezugspersonen gearbeitet werden.

Nach Auszug aus der Quarantäne- oder Krankenstation erfolgen weitere Verhaltensbeobachtungen in den Hundezimmern, in den Ausläufen und außerhalb des Einrichtungsgeländes beim Spaziergang, um eine Einschätzung bezüglich des Verhaltens gegenüber Menschen, Artgenossen, anderen Tierarten und Umweltreizen zu erlangen. Die Beobachtungen werden schriftlich festgehalten, dies hilft einen vollständigen Informationsfluss zwischen allen zuständigen Mitarbeitern*innen sicherzustellen. Es findet ein weiterer Bindungsaufbau und eine tiergerechte Beschäftigung statt.

Ein geeignetes tier- und artgerechtes Training wird in den täglichen Alltag von Mitarbeiter*innen und Ehrenamtlichen eingebaut. Die Auswahl geeigneter Gassigeher*innen erfolgt nach umfassender Einschätzung des Hundes, es werden klare und transparente Anweisungen für den Umgang dokumentiert und weitergegeben. Es erfolgt eine Förderung gewünschten Verhaltens durch positive Verstärkung, etwa bei Annäherung an die Unterkunft, beim Betreten der Unterkunft, beim Anleinen und bei der Fütterung einschließlich Leckerlis. Wichtig ist, dass die Arbeitsweise sich nach den Positionen des Deutschen Tierschutzbundes hinsichtlich eines gewaltfreien Umganges mit Hunden richtet. Aversive Trainingsmethoden können Verhaltensauffälligkeiten/-störungen verstärken oder auslösen. Für weitere Informationen ist das Positionspapier „Umgang mit dem Hund - Erziehung, Training, Ausbildung“, zu finden im internen Bereich der Homepage des Deutschen Tierschutzbundes, heranzuziehen.

Sozialisierung von Hundewelpen

In der Präge- und Sozialisierungsphase sollten Hundewelpen möglichst viele positive Erfahrungen mit Menschen, Artgenossen und Umweltreizen sammeln. Die zu diesem Zeitpunkt gemachten oder fehlenden Erfahrungen beeinflussen das spätere Verhalten

maßgeblich. Die Welpen dürfen dabei nicht überfordert werden, da die Reize anderenfalls negativ abgespeichert werden. Um die Hunde bestmöglich auf ihr späteres Leben vorzubereiten und der Entwicklung von Deprivationssyndromen (sensorische, soziale und/oder emotionale Entwicklungsstörung) entgegenzuwirken, müssen auch unter den eingeschränkten Bedingungen in der Quarantäne- oder Krankenstation positive Kontakte zu verschiedenen Tierpfleger*innen ermöglicht werden und die Tiere an verschiedene Untergründe, Alltagsgegenstände und -geräusche gewöhnt werden. Die Gegenstände und Untergründe müssen gut desinfizierbar sein oder entsorgt werden. Die Erstellung und Umsetzung eines schriftlichen Sozialisierungsplans für Hundewelpen ist ideal. Siehe auch Sozialisierungscheckliste Hundewelpen, zu finden im internen Bereich der Homepage des Deutschen Tierschutzbundes.

Umgang mit verhaltensauffälligen/-gestörten Hunden

Verhaltensauffälligkeiten/-störungen können körperliche Ursachen haben, welche vor allen anderen Maßnahmen durch eine gründliche tierärztliche Untersuchung ausgeschlossen werden sollten. Diese Untersuchung beinhaltet eine ausführliche Vorberichtserhebung, eine gründliche allgemeine Untersuchung, eine spezielle Untersuchung verschiedener Organsysteme und/oder Untersuchungen auf Infektionskrankheiten oder rassetypische Erkrankungen. Von besonderer Bedeutung sind die eingehende Untersuchung des Bewegungsapparates (manuell und bildgebend), die Anfertigung eines großen Blutbildes einschließlich Entzündungsparameter, Organprofilen und eine Abklärung der Schilddrüsenfunktion. Weitere notwendige Untersuchungen können sich aus den entsprechenden Befunden ergeben.

Insbesondere dann, wenn Hunde unerwartet ihr übliches Verhalten ändern, unerklärbares Verhalten oder Anomalien im Bewegungsablauf zeigen, ist eine tierärztliche Untersuchung notwendig. Regelmäßig erweisen sich beispielsweise Hunde, die bei Alltagssignalen wie „Sitz“ Unwillen zeigen oder sogar ihre Betreuungspersonen attackieren, als Schmerzpatienten, deren Verhalten sich als Abwehr aufgrund einer Erkrankung des Bewegungsapparates herausstellt. Die tierärztliche Behandlung der diagnostizierten Erkrankung, verknüpft mit einem entsprechenden Training ist dann oft ausreichend, das nicht erwünschte Verhalten abzustellen. Alle erhobenen Befunde sowie ein individueller Trainingsplan sollten schriftlich dokumentiert werden.

Die Zusammenarbeit mit Spezialist*innen, die im Umgang und in der Therapie verhaltensauffälliger/-gestörter Hunde sachkundig und erfahren sind, ist angesichts der steigenden Zahl verhaltensauffälliger/-gestörter Hunde, die abgegeben oder durch Behörden eingewiesen werden, unbedingt erforderlich. Dies können Hundetrainer oder auch auf Verhaltenstherapie spezialisierte Tierärztinnen oder Tierärzte sein. Wichtig ist, dass deren Arbeitsweise sich nach den Positionen des Deutschen Tierschutzbundes hinsichtlich eines gewaltfreien Umganges mit Hunden richtet. Aversive Trainingsmethoden können Verhaltensauffälligkeiten/-störungen verstärken oder auslösen.

Es ist eine arbeitsschutzkonforme (Schiebermöglichkeiten, Trainingsgitter, Maulkorbklappen, arbeiten nur zu zweit) und besonders tiergerechte (Rückzugsplätze, Strukturierung, Beschäftigungsmöglichkeiten, Artgenossen, Training) Unterbringung notwendig. Der Umgang mit Hunden generell, aber insbesondere mit verhaltensauffälligen/-gestörten Hunden, muss in den Einrichtungen gemäß den Inhalten des Positionspapieres „Umgang mit dem Hund - Erziehung, Training und Ausbildung“ - zu finden im internen Bereich des Deutschen Tierschutzbundes - erfolgen. Es sollte ausreichend sachkundiges Personal

vorhanden sein, um den deutlich höheren Betreuungsbedarf dieser Hunde für die Herstellung einer Vermittlungsfähigkeit abzudecken.

Ist ein Tierschutzverein nicht in der Lage, verhaltensauffällige/-gestörte Hunde nach dem beschriebenen Vorgehen zu versorgen, sollte eine Kooperation mit Einrichtungen, die hierfür die entsprechenden Kapazitäten besitzen, angestrebt werden, bis durch Schulung der eigenen Mitarbeiter*innen und die Durchführung baulicher Maßnahmen eine entsprechende Versorgung gewährleistet werden kann. Der Deutsche Tierschutzbund unterstützt und berät bei Bedarf.

Im Folgenden sind einige Beispiele möglicher Maßnahmen zur Verbesserung der Situation für verhaltensauffällige/-gestörte Hunde aufgeführt:

- Leinensicherungstraining/Anleinen von außen
- Maulkorbtraining (Absicherung des Hundes durch eine zweite Person)
- Führen in verschiedenen Situationen mit Maulkorb, Führen durch zwei Personen an zwei Leinen
- Maßnahmen zur Sozialisierung (Fütterung nur aus der Hand)
- andere stressärmere Unterbringung innerhalb des Tierheimes
- Unterbringung in einer anderen Einrichtung oder auf einer Pflegestelle
- Schaffung weiterer Rückzugsmöglichkeiten
- Beschäftigungsmaßnahmen
- Vergesellschaftung mit Artgenossen
- Begleitende Behandlung mit Psychopharmaka durch auf Verhaltenstherapie spezialisierte Tierärztinnen oder Tierärzte

2. Die Haltung von Katzen

Für die Haltung von Katzen sind die Inhalte des TVT-Merkblattes Nr. 190 „Empfehlungen zur Haltung von Katzen in Tierheimen und tierheimähnlichen Einrichtungen“ in seiner jeweils aktuellen Fassung umzusetzen. In diesem Dokument sind die Anforderungen an die Mindestmaße der Unterbringungsbereiche, die Ausstattung, die Versorgung, den Umgang und die Beschäftigung aufgeführt.

Werden Pensionskatzen untergebracht, so sind für diese die Inhalte des TVT-Merkblattes Nr. 189 „Mindestanforderungen an die Haltung von Katzen“ umzusetzen. Dies gilt ebenfalls für die dauerhafte Unterbringung von Katzen, beispielsweise auf Pflegestellen oder Lebenshöfen.

Über die in den vorangegangenen Kapiteln genannten, für alle Tierarten gleichermaßen zu beachtenden Grundlagen hinaus ist bei der Unterbringung von Katzen Folgendes zusätzlich zu berücksichtigen:

In Quarantäne- und Krankenstationen können Katzen kurzzeitig bis zur tierärztlichen Freigabe in, für Katzen geeigneten, Stationsboxen gehalten werden. Die Stationsbox muss Strukturierung und Bewegungsfreiheit ermöglichen und mit einer Rückzugsmöglichkeit, einem Sichtschutz, Beschäftigungsmöglichkeiten, sowie einer Katzentoilette ausgestattet sein. Mit Ausnahme der Frontseite müssen alle Seiten vollständig geschlossen sein und leicht zu reinigende und desinfizierbare Oberflächen aufweisen. Die Stationsbox sollte in mindestens zwei Ebenen unterteilt sein. Der Schlafplatz und die Futter- und Wassernäpfe müssen so weit wie möglich von der Toilette entfernt platziert werden. Die

Verbindung von neben- oder übereinanderliegenden Stationsboxen ist empfehlenswert, um eine gute Trennung des Wohn- und Toilettenbereiches zu ermöglichen. Die Nutzung von mehreren miteinander verbundenen Stationsboxen, größeren Abteilen oder Zimmern zur Unterbringung ist ideal, wenn keine tiermedizinische Indikation zur Bewegungseinschränkung vorliegt. Im Vermittlungsbereich werden die Flächen von Innen- und Außenbereichen nicht zusammengerechnet, da die Nutzung eingeschränkt sein kann, beispielsweise aufgrund von ungünstiger Witterung (Nässe, Kälte, Hitze oder Wind sorgen dafür, dass die Katzen nicht draußen sein möchten) oder aufgrund von zeitweise geschlossenen Durchgängen, wie zur Energieeinsparung im Winter.

Die Versorgung beinhaltet neben der tiergerechten Fütterung, Tränkung und Pflege auch die Bereitstellung von sauberen und trockenen, mit weichem, verformbarem Material ausgestatteten Ruhe- und Rückzugsbereichen auf verschiedenen Ebenen. Weitere Strukturierungselemente, die den Bedürfnissen der einzelnen Katze angepasst sind, wie dreidimensionale Kletter- und Kratzmöglichkeiten, eine Sicht aus der Raumeinheit heraus und ausreichend viele Toiletten an verschiedenen Standorten sollten vorhanden sein. Bei den Rückzugsbereichen ist darauf zu achten, dass Katzen sich des Blickes anderer Katzen und des Menschen vollständig entziehen können und Fluchtwege offenbleiben. Weitere Informationen sind im internen Bereich der Homepage des Deutschen Tierschutzbundes in dem Dokument „Strukturierung eines Katzenbereiches" zu finden.

Hinsichtlich der routinemäßigen Testung auf Infektionskrankheiten erfolgt die Festlegung eines Standardvorgehens gemeinsam mit den betreuenden Tierärztinnen und Tierärzten. Werden routinemäßige Testungen auf Felines Immundefizienz Virus (FIV, „Katzenaids“) oder Felines Leukose Virus (FeLV, „Katzenleukose“) durchgeführt, so muss das Vorgehen sich an den Empfehlungen des Deutschen Tierschutzbundes orientieren und im Vorhinein geklärt werden, wie positiv getestete Katzen tiergerecht untergebracht werden können. Eine Euthanasie gesunder, symptomfreier, einmalig per Schnelltest positiv getesteter Katzen ist aus Tierschutzsicht abzulehnen, da dies einen Verstoß gegen das Tierschutzgesetz (***§ 1 TierSchG***) darstellt. Dies gilt sowohl für vermittelbare Katzen als auch für frei lebende Katzen. Siehe auch Positionspapier „Umgang mit FeLV-infizierten Katzen - Fokus Tierheime" und „Umgang mit FIV-infizierten Katzen - Fokus Tierheime", zu finden im internen Bereich der Homepage des Deutschen Tierschutzbundes.

Einzelhaltung

Für die Unterbringung von Katzen, für die eine Vergesellschaftung mit anderen Katzen aus medizinischen Gründen oder aufgrund des Verhaltens nicht möglich ist, müssen Zimmer zur Einzelunterbringung vorhanden sein. Alternativ kann eine Einzelunterbringung auch auf geeigneten Pflegestellen erfolgen.

Gruppenhaltung

Katzen sind sogenannte „fakultativ soziale“ Tiere. Das bedeutet sie können, je nach erfolgter Sozialisierung im Welpenalter, mit anderen Katzen individuell enge Freundschaften knüpfen und von einem Zusammenleben mit diesen profitieren. Andere Katzen fühlen sich in Einzelhaltung wohler. Bei der Gruppenzusammenstellung treffen untereinander unbekannte Katzen auf begrenztem Raum aufeinander. Es muss auf eine optimale Strukturierung - besonders im Hinblick auf Ausweichmöglichkeiten und nicht blockierbare Durchgänge und Rückzugsorte - und auf eine gute soziale Verträglichkeit der Tiere

miteinander geachtet werden. Anzeichen für Konflikte sind häufig subtil, weshalb entsprechende Fachkenntnisse zum Verhalten und zur Stresserkennung bei den Mitarbeiter*innen vorhanden sein müssen und eine stetige dokumentierte Verhaltensbeobachtung und -einschätzung erfolgen sollte. Dies ist in großen Gruppen mit hoher Fluktuation erschwert, weshalb eine Haltung in Kleingruppen mit maximal sechs Tieren erfolgen sollte, auch um häufige Zu- und Abgänge von Tieren zu begrenzen, die jedes Mal für Unruhe und Stress sorgen. Besonders Katzen, die längerfristig untergebracht werden müssen, sollten in möglichst stabilen und harmonischen Gruppen mit wenig Fluktuation gehalten werden.

Kalthaltung/Gehegehaltung

Werden Katzen in Gehegen ohne Zugang zu beheizbaren Innenräumen gehalten, kann sich die Ausgestaltung der Unterbringung hinsichtlich der Mindestmaße und Ausstattung, zusätzlich zu den TVT-Merkblättern, auch an den Empfehlungen für Kleinkatzen des „Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren" des BMLEH in seiner jeweils aktuellen Fassung orientieren. Die Katzen müssen für eine Kalthaltung geeignet und daran gewöhnt sein. Für nicht/unvollständig quarantänisierte/immunisierte, junge, alte oder kranke Katzen und nicht ausreichend behaarte Katzen, ist eine Haltung in Gehegen ohne Zugang zu beheizbaren Innenräumen ungeeignet.

Freigängerkatzen auf dem Einrichtungsgelände

Frei auf dem Einrichtungsgelände gehaltene Katzen dürfen keinen Zugang zu Versorgungsräumen und keinen direkten oder indirekten Kontakt zu Katzen und anderen Tieren in der Quarantänestation, der Krankenstation und im Vermittlungsbereich haben. Eine regelmäßige Gesundheitskontrolle und tierärztliche Versorgung einschließlich Impfungen und antiparasitärer Behandlungen analog zu den in der Einrichtung untergebrachten Katzen muss sichergestellt werden können und alle Katzen müssen kastriert sein. Die Anzahl an frei auf dem Tierheimgelände gehaltenen Katzen muss sich in einer Größenordnung bewegen, die eine zuverlässige Versorgung und Kontrolle des Bestandes erlaubt. Aufgrund der Gefahr einer Erregerübertragung ist es empfehlenswert, die Haltung von Freigängerkatzen auf dem Einrichtungsgelände durch den Tierschutzverein nach Möglichkeit zu vermeiden.

Kastration

Die chirurgische Kastration von Katzen und Katern ist durch die in ***§ 6 TierSchG*** genannten Ausnahmen (medizinische Indikation, Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung, zur weiteren Nutzung oder Haltung des Tieres erforderlich) abgedeckt. Sie sollte nicht nur bei gemischtgeschlechtlicher Gruppenhaltung oder Haltung mit Freigang, sondern aufgrund der Möglichkeit des Entweichens - sowohl in Obhut des Tierschutzvereins als auch nach einer Weitergabe oder Vermittlung - grundsätzlich bei allen Katzen erfolgen, sobald dies aufgrund des Alters und des Gesundheitszustandes durchführbar ist.

Sozialisierung von Katzenwelpen

In der Sozialisierungsphase müssen Katzenwelpen möglichst viele positive Erfahrungen mit Menschen, Artgenossen und Umweltreizen machen. Die zu diesem Zeitpunkt

gemachten oder fehlenden Erfahrungen beeinflussen das spätere Verhalten der Katze maßgeblich. Zudem spielen bei der Katze auch genetische Einflüsse im Hinblick auf das Verhalten gegenüber Menschen eine Rolle. Die Welpen dürfen mit den durchgeführten Sozialisierungsmaßnahmen keinesfalls überfordert werden, da die Reize sonst negativ abgespeichert werden können. Dies gilt insbesondere für Katzenwelpen, die von nicht mit Menschen sozialisierten Katzenmüttern stammen. Um die Tiere bestmöglich auf ihr späteres Leben in der Obhut des Menschen vorzubereiten, müssen diese auch unter den eingeschränkten Bedingungen einer Unterbringung in der Quarantäne- oder Krankenstation positive Kontakte zu verschiedenen Tierpfleger*innen haben und an verschiedene Untergründe, Alltagsgegenstände und -geräusche gewöhnt werden. Die Gegenstände und Untergründe müssen gut desinfizierbar sein oder anschließend entsorgt werden. Die Erstellung und Umsetzung eines schriftlichen Sozialisierungsplans für Katzenwelpen ist ideal. Siehe auch Sozialisierungscheckliste Katzenwelpen, zu finden im internen Bereich der Homepage des Deutschen Tierschutzbundes.

Umgang mit frei lebenden Katzen

Nicht mit Menschen sozialisierte/sozialisierbare Katzen sollten grundsätzlich nicht unter Tierheimbedingungen untergebracht, sondern kastriert, gekennzeichnet und registriert am Herkunftsort an Futterstellen weiter betreut oder an geeigneten Orten zur betreuten Versorgung angesiedelt werden. Eine Zwangssozialisierung darf keinesfalls erfolgen. Müssen diese Katzen, aufgrund einer Erkrankung, zur Operationsnachsorge oder Welpenaufzucht, dennoch in eine Einrichtung aufgenommen werden, sollte eine Unterbringung so lange wie nötig, aber so kurz wie möglich (bis zur tierärztlichen Freigabe) gehalten werden und nur in geeigneten Unterkünften erfolgen, beispielsweise in ruhig gelegenen Gehegen mit Schutzraum oder sogenannten Katzendörfern. *Siehe auch im Kapitel Belegung* und die Positionspapiere „Umgang mit frei lebenden Katzen“, „Position zur Kennzeichnung frei lebender Katzen“, „Futterstellen für frei lebende Katzen“ und „Frei lebende Katzen im Rahmen von Kastrationsaktionen tierschutzgerecht einfangen“ im internen Bereich der Homepage des Deutschen Tierschutzbundes.

3. Die Haltung von kleinen Heimtieren

Für die Haltung von kleinen Heimtieren sind die Inhalte der TVT-Merkblätter für die einzelnen Tierarten in ihrer jeweils aktuellen Fassung umzusetzen. In diesen Dokumenten sind die Anforderungen an die Mindestmaße der Unterbringungsbereiche, die Ausstattung, die Versorgung, den Umgang und die Beschäftigung aufgeführt.

Weitere Hintergrundinformationen zur Haltung kleiner Heimtiere sind dem Buch „Kleine Heimtiere – Artgerechte Haltung im Tierheim und Zuhause“ und den entsprechenden Broschüren des Deutschen Tierschutzbundes zu entnehmen.

Über die in den vorangegangenen Kapiteln genannten, für alle Tierarten gleichermaßen zu beachtenden Grundlagen hinaus ist bei der Unterbringung von kleinen Heimtieren Folgendes zusätzlich zu berücksichtigen:

Für die kurzzeitige Haltung (bis zur tierärztlichen Freigabe) von kleinen Heimtieren in Quarantäne- und Krankenstationen können nach Absprache mit dem zuständigen Veterinäramt die Mindestanforderungen des TVT-Merkblattes Nr. 46 „Kleinsäugerhaltung, Checkliste zur Überprüfung Zoofachhandel“ als Grundlage herangezogen werden.

Nach Möglichkeit sollten aber nicht nur im Vermittlungsbereich, sondern auch in den Quarantäne- und Krankenstationen - besonders in Einrichtungen, die regelmäßig kleine Heimtiere unterbringen - die in den einzelnen TVT-Merkblättern für die jeweilige Tierart genannten Mindestmaße umgesetzt werden.
Quarantäne- und Krankenstationen müssen zur Stressminimierung und zur Förderung des Wohlbefindens den Bedürfnissen der entsprechenden Tierart entsprechend eingerichtet sein. Einrichtungsgegenstände müssen, wie alle Gehegeoberflächen, leicht zu reinigen und zu desinfizieren oder wegwerfbar sein. Von besonderer Wichtigkeit ist die Ausstattung mit geeigneten Rückzugsmöglichkeiten und Beschäftigungs- und Nagematerial.

Grundsätzlich sollten männliche Tiere von Spezies, die paarweise oder in Gruppen gehalten werden müssen, je nach Tierart und in Rücksprache mit der betreuenden Tierärztin oder dem betreuenden Tierarzt vor oder direkt nach Eintritt der Geschlechtsreife kastriert werden, da sonst eine Vergesellschaftung erschwert oder unmöglich ist oder eine Gruppe getrennt werden muss. Nach der Kastration kann nicht ausgeschlossen werden, dass männliche Heimtiere, die bereits geschlechtsreif waren, bis zu sechs Wochen lang zeugungsfähig bleiben können. Aus diesem Grund sollte während dieser Zeit eine gemeinsame Unterbringung mit unkastrierten weiblichen Tieren sicherheitshalber nicht erfolgen. Bei weiblichen Kaninchen und Meerschweinchen kann eine Kastration aufgrund gehäuft auftretender krankhafter Veränderungen an Gebärmutter und Eierstöcken medizinisch indiziert sein.

Bei der täglichen Versorgung muss auf Veränderungen im Aussehen und Verhalten geachtet werden: Mindestens einmal wöchentlich müssen die Krallen, die Afteröffnung, die Zähne und das Gewicht kontrolliert werden. Kleine Heimtiere, die die Nahrungsaufnahme verweigern, müssen umgehend einer Tierärztin oder einem Tierarzt vorgestellt werden.

Bei der Unterbringung kleiner Heimtiere sollte immer auf eine getrennte Unterbringung von nachtaktiven (Hamster oder Chinchillas) und tagaktiven Tierarten und von Beutetierarten (wie Farbmäusen) und Beutegreiferarten (wie Farbratten) geachtet werden. In Unterbringungsbereichen für nachtaktive Tierarten sollte tagsüber ein Betreten durch Mitarbeiter*innen nur für die Versorgung und durch Interessent*innen nur in Begleitung der zuständigen Tierpfleger*innen erfolgen.

Die Vergesellschaftung von Tieren sozial lebender Arten untereinander ist wesentlich, um eine artgerechte Haltung in der Einrichtung und nach der Vermittlung im Privathaushalt sicherzustellen.

Die Versorgung beinhaltet neben der artgerechten Fütterung, Tränkung und Pflege auch die Bereitstellung von sauberen und trockenen, artgerechten Ruhe- und Rückzugsbereichen sowie tiergerechte Strukturierungselemente und Beschäftigungsmöglichkeiten.

Eine Einzelhaltung von paar- oder gruppenbildenden Tierarten oder eine Gemischthaltung zweier Tiere unterschiedlicher Arten (beispielsweise ein Kaninchen mit einem Meerschweinchen) ist nicht tiergerecht und daher abzulehnen. Die Einzelhaltung ist bei einem neu aufgenommen Tier während der Quarantänezeit zulässig, sowie bei der Unterbringung zur Operationsnachsorge oder von kranken Tieren, sofern eine Separierung unumgänglich ist. Eine Gruppe neu aufgenommener Heimtiere sollte immer gemeinsam quarantänisiert werden.

3.a. Die Haltung von Kaninchen

Für die Haltung von Kaninchen ist das Merkblatt Nr. 157 „Heimtiere: Kaninchen“ der TVT in seiner jeweils aktuellen Fassung Grundlage. In diesem Dokument sind die Anforderungen an die Gehegegrößen, die Ausstattung, die Versorgung, den Umgang und die Beschäftigung aufgeführt.
Eine Einzelhaltung von Kaninchen ist nicht tiergerecht und muss, außer in der Quarantäne- oder Krankenstation, unterbleiben.

Für die Unterbringung eignen sich eigene Zimmer mit abgetrennten Abteilen oder auch mehrstöckige Gehege. Bei der Gruppenhaltung der sozial lebenden Art Kaninchen ist auf die empfohlene Größe der Gruppe und die Gruppenzusammensetzung entsprechend der geltenden Fassung des oben genannten Dokuments zu achten.

Die Kombination einer Innen- mit einer Außenhaltung ist besonders empfehlenswert. Bei der Berechnung der erforderlichen Mindestgrundflächen können die Flächen von Innen- und Außenbereichen nicht zusammengerechnet werden, da die Nutzung einzelner Bereiche eingeschränkt sein kann, aufgrund von ungünstiger Witterung (Nässe, Kälte, Hitze oder Wind sorgen dafür, dass die Kaninchen nicht draußen sein möchten) oder aufgrund von zeitweise geschlossenen Durchgängen zur Energieeinsparung im Winter. Auch eine reine Außenhaltung mit Schutzraum ist tiergerecht, wenn die Kaninchen entsprechend körperlich geeignet und daran gewöhnt sind.

3.b. Die Haltung von Meerschweinchen

Für die Haltung von Meerschweinchen ist das Merkblatt Nr. 159 „Heimtiere: Meerschweinchen“ der TVT in seiner jeweils aktuellen Fassung Grundlage. In diesem Dokument sind die Anforderungen an die Gehegegrößen, die Ausstattung, die Versorgung, den Umgang und die Beschäftigung aufgeführt.

Eine Einzelhaltung von Meerschweinchen ist nicht tiergerecht und muss, außer in der Quarantäne- oder Krankenstation, unterbleiben.

Für die Unterbringung eignen sich eigene Zimmer mit abgetrennten Abteilen, mehrstöckige Gehege oder „Nager-Vivarien“. Bei der Nutzung mehrerer Ebenen ist zu beachten, dass Meerschweinchen nicht gut klettern können. Rampen dürfen deswegen nur sanft ansteigen und sie müssen gegen Abstürzen gesichert sein. Bei der Gruppenhaltung der sozial lebenden Art Meerschweinchen ist auf die empfohlene Größe der Gruppe und die Gruppenzusammensetzung entsprechend der geltenden Fassung des oben genannten Dokuments zu achten.

Die Kombination einer Innen- mit einer Außenhaltung ist besonders empfehlenswert. Bei der Berechnung der erforderlichen Mindestgrundflächen können die Flächen von Innen- und Außenbereichen nicht zusammengerechnet werden, da die Nutzung einzelner Bereiche eingeschränkt sein kann, aufgrund von ungünstiger Witterung (Nässe, Kälte, Hitze oder Wind sorgen dafür, dass die Meerschweinchen nicht draußen sein möchten) oder aufgrund von zeitweise geschlossenen Durchgängen zur Energieeinsparung im Winter. Auch eine reine Außenhaltung mit Schutzraum ist tiergerecht, wenn die Meerschweinchen entsprechend körperlich geeignet und daran gewöhnt sind.

3.c. Die Haltung von Degus

Für die Haltung von Degus ist das Merkblatt Nr. 154 „Heimtiere: Degus“ der TVT in seiner jeweils aktuellen Fassung Grundlage. In diesem Dokument sind die Anforderungen an die Gehegegrößen, die Ausstattung, die Versorgung und Beschäftigung aufgeführt.
Eine Einzelhaltung von Degus ist nicht tiergerecht und muss, außer in der Quarantäne- oder Krankenstation, unterbleiben.

Für die Unterbringung eignen sich mehrstöckige „Nager-Vivarien“. Bei der Gruppenhaltung der sozial lebenden Art Degu ist auf die empfohlene Größe der Gruppe und die Gruppenzusammensetzung entsprechend der geltenden Fassung des oben genannten Dokuments zu achten.

3.d. Die Haltung von Chinchillas

Für die Haltung von Chinchillas ist das Merkblatt Nr. 153 „Heimtiere: Chinchillas“ der TVT in seiner jeweils aktuellen Fassung Grundlage. In diesem Dokument sind die Anforderungen an die Gehegegrößen, die Ausstattung, die Versorgung und Beschäftigung aufgeführt.

Eine Einzelhaltung von Chinchillas ist nicht tiergerecht und muss, außer in der Quarantäne- oder Krankenstation, unterbleiben.

Für die Unterbringung eignen sich möglichst große Chinchillagehege mit mehreren Ebenen. Bei der Gruppenhaltung der sozial lebenden Art Chinchilla ist auf die empfohlene Größe der Gruppe und die Gruppenzusammensetzung entsprechend der geltenden Fassung des oben genannten Dokuments zu achten.

3.e. Die Haltung von Farbratten

Für die Haltung von Farbratten ist das Merkblatt Nr. 160 „Heimtiere: Ratten“ der TVT in seiner jeweils aktuellen Fassung Grundlage. In diesem Dokument sind die Anforderungen an die Gehegegrößen, die Ausstattung, die Versorgung, den Umgang und die Beschäftigung aufgeführt.

Eine Einzelhaltung von Farbratten ist nicht tiergerecht und muss, außer in der Quarantäne- oder Krankenstation, unterbleiben.

Für die Unterbringung eignen sich am besten möglichst großzügige Volieren oder selbstgebaute „Rattenheime“ mit verschiedenen Etagen. Bei der Gruppenhaltung der sozial lebenden Art Farbratte ist auf die empfohlene Größe der Gruppe und die Gruppenzusammensetzung entsprechend der geltenden Fassung des oben genannten Dokuments zu achten.

Farbratten gelten als Beutegreifer. Daher sollten sie getrennt von anderen kleinen Heimtierarten untergebracht werden.

3.f. Die Haltung von Farbmäusen

Für die Haltung von Farbmäusen ist das Merkblatt Nr. 158 „Heimtiere: Mäuse“ der TVT in seiner jeweils aktuellen Fassung Grundlage. In diesem Dokument sind die Anforderungen

an die Gehegegrößen, die Ausstattung, die Versorgung, den Umgang und die Beschäftigung aufgeführt.

Eine Einzelhaltung von Farbmäusen ist nicht tiergerecht und muss, außer in der Quarantäne- oder Krankenstation, unterbleiben. Für die Unterbringung eignen sich am besten möglichst großzügige Volieren oder selbstgebaute „Mäuseheime“ mit verschiedenen Etagen. Bei der Gruppenhaltung der sozial lebenden Art Farbmaus ist auf die empfohlene Größe der Gruppe und die Gruppenzusammensetzung entsprechend der geltenden Fassung des oben genannten Dokuments zu achten.

3.g. Die Haltung von mongolischen Rennmäusen

Für die Haltung von mongolischen Rennmäusen ist das Merkblatt Nr. 161 „Heimtiere: Mongolische Rennmäuse“ der TVT in seiner jeweils aktuellen Fassung Grundlage. In diesem Dokument sind die Anforderungen an die Gehegegrößen, die Ausstattung, die Versorgung und Beschäftigung aufgeführt.

Eine Einzelhaltung von mongolischen Rennmäusen ist nicht tiergerecht und muss, außer in der Quarantäne- oder Krankenstation, unterbleiben. Bei mongolischen Rennmäusen kann es bereits bei sehr kurzen Separierungszeiträumen (wie tiermedizinische Untersuchung) oder nach größeren Umstrukturierungen im Gehege zu massiven Rangordnungskämpfen kommen, weshalb die Separierung einzelner Tiere aus bestehenden Gruppen auch bei der Krankenunterbringung möglichst vermieden werden und die Gehegestrukturierung nur in Einzelschritten verändert werden sollte.

Für die Unterbringung eignen sich am besten Vivarien oder große Gehege mit verschiedenen Etagen. Bei der Gruppenhaltung der sozial lebenden Art mongolische Rennmaus ist auf die empfohlene Größe der Gruppe und die Gruppenzusammensetzung entsprechend der geltenden Fassung des oben genannten Dokuments zu achten.

3.h. Die Haltung von Hamstern

Für die Haltung von Hamstern sind die Merkblätter Nr. 156 „Heimtiere: Goldhamster“ und Nr. 162 „Heimtiere: Zwerghamster“ der TVT in ihrer jeweils aktuellen Fassung Grundlage. In diesen Dokumenten sind die Anforderungen an die Gehegegrößen, die Ausstattung, die Versorgung, den Umgang und die Beschäftigung aufgeführt.

Hamster - egal ob Gold- oder Zwerghamster - sind Einzelgänger und müssen immer einzeln gehalten werden.

Für die Unterbringung eignen sich am besten Vivarien oder Gehege mit verschiedenen absturzsicheren Etagen.

4. Die Haltung von weiteren Säugetierarten

Für die Unterbringung von weiteren Säugetierarten (beispielsweise Primaten, nicht heimische Wildkatzen-, Hörnchen- oder Igelarten und deren Hybride) sind die Inhalte des „Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren“ des BMLEH in

seiner jeweils aktuellen Fassung umzusetzen. In diesem Gutachten sind die Anforderungen an die Mindestmaße der Unterbringungsbereiche, die Ausstattung, die Versorgung und den Umgang mit diesen Tierarten aufgeführt. Zudem sind artenschutzrechtliche Vorgaben wie Kennzeichnungs-, Melde- und Dokumentationspflichten zu beachten.

Bei einer dauerhaften Haltung sollten die Mindestvorgaben deutlich überschritten werden. Ebenso ist die zuständige Behörde (Veterinärbehörde und Natur-/Artenschutzbehörde) beim Gehegebau und der Unterbringung immer einzubeziehen. Sind keine entsprechenden fachlichen und/oder räumlichen Kapazitäten vorhanden, muss eine Weitergabe von solchen exotischeren Säugetierarten an Einrichtungen mit entsprechenden Kenntnissen erfolgen. Der Deutsche Tierschutzbund kann bei der Suche nach einem kompetenten Ansprechpartner unterstützen.

5. Die Haltung von Ziervögeln

Für die Haltung von Ziervögeln sind die Inhalte der Hintergrundpapiere zur Haltung und zur Unterbringung von Ziervögeln (siehe interner Bereich der Homepage des Deutschen Tierschutzbundes) sowie der TVT-Merkblätter, der Bundesverband für fachgerechten Natur-, Tier- und Artenschutz(BNA)-Tiergruppensteckbriefe und der Gutachten der Sachverständigengruppe des BMLEH für die einzelnen Ziervogelarten in ihrer jeweils aktuellen Fassung umzusetzen. In diesen Dokumenten sind die Anforderungen an die klimatischen Verhältnisse, die Mindestmaße der Unterbringungsbereiche, die Ausstattung, die Versorgung, den Umgang und die Beschäftigung aufgeführt. Zudem sind artenschutzrechtliche Vorgaben wie Kennzeichnungs-, Melde- und Dokumentationspflichten zu beachten.

Über die in den vorangegangenen Kapiteln genannten, für alle Tierarten gleichermaßen zu beachtenden Grundlagen hinaus, ist bei der Unterbringung von Ziervögeln Folgendes zusätzlich zu berücksichtigen:

Für die kurzzeitige Haltung (bis zur tierärztlichen Freigabe) von Ziervögeln in Quarantäne- und Krankenstationen können nach Rücksprache mit dem zuständigen Veterinäramt die Mindestanforderungen des TVT-Merkblattes Nr. 44 „Vogelhaltung, Checkliste zur Überprüfung im Zoofachhandel“ als Grundlage herangezogen werden.

Nach Möglichkeit sollten aber nicht nur im Vermittlungsbereich, sondern auch in der Quarantäne- und Krankenstation - besonders in Einrichtungen, die regelmäßig Ziervögel unterbringen - die in den einzelnen Ziervogelarten-Merkblättern genannten Mindestmaße umgesetzt werden.

Während der Quarantäne sollte eine routinemäßige Untersuchung auf für die jeweilige Vogelart relevante Infektionserreger erfolgen. Hierfür sollte ein Standardvorgehen gemeinsam mit der betreuenden Tierärztin oder dem betreuenden Tierarzt erarbeitet werden. Weitere Informationen sind im internen Bereich der Homepage des Deutschen Tierschutzbundes in dem Dokument „Ziervögel im Tierheim" zu finden.

Grundsätzlich sollte bei der Unterbringung von Ziervögeln eine räumliche Trennung von anderen Tierarten gegeben sein, mindestens jedoch eine räumliche Trennung von Beutegreifern. Die Tag- und Nachtaktivität sowie die Lautäußerung gemeinsam untergebrachter Tiere sollten berücksichtigt werden. Eigene Räumlichkeiten ausschließlich für die Unterbringung von Ziervögeln sind ideal.

Eine Unterbringung von Ziervögeln im Vermittlungsbereich muss in Form einer artgleichen Paar- oder Schwarmhaltung erfolgen, eine Einzelhaltung ist nur in der Quarantäne- und Krankenstation tolerierbar. Für einige Arten ist eine Vergesellschaftung als artgleiches Paar auch mit weiteren Vogelarten möglich. Bei der Vergesellschaftung verschiedener Vögel und Vogelarten sind grundsätzliche Eigenschaften der jeweiligen Art zu bedenken, beispielsweise die Größe der Vögel, die Lebens- und Ernährungsweise, aber auch individuelle Faktoren wie die Art der Aufzucht, die Prägungshistorie, das Geschlecht, die Flugfähigkeit, Sympathie, das Temperament und der Gesundheitszustand. Vögel unterschiedlicher Arten sollten nicht als Paar gehalten werden. Steht in der aufnehmenden Einrichtung kein passender Partnervogel zur Verfügung, sollte in Kooperation mit umliegenden Einrichtungen nach tierärztlicher Freigabe ein geeigneter Partnervogel gesucht werden oder eine direkte Vermittlung zu einem passenden Partnervogel erfolgen. Bereits bestehende Paare dürfen nicht voneinander getrennt werden.

Die Versorgung beinhaltet neben der artgerechten Fütterung, Tränkung und Pflege auch die Bereitstellung von artgerechten Strukturierungselementen und Beschäftigungsmöglichkeiten.

Vögel müssen hell untergebracht werden (über 10.000 Lux), dürfen aber nicht direkter Sonneneinstrahlung ausgesetzt werden. Die Beleuchtungsdauer sollte 10 - 14 Stunden betragen, ideal ist eine Beleuchtung über Zeitschaltuhren mit Dämmerungsfunktion. Tageslichteinfall durch Fenster ist nicht ausreichend, da Ultraviolett(UV)-Anteile des Lichtes nahezu vollständig herausgefiltert werden. Im Winter und bei ausschließlicher Innenhaltung müssen daher Tageslichtlampen mit UV-Komponenten eingesetzt werden. Zudem muss eine flackerfreie Beleuchtung gewährleistet sein, beispielsweise durch die Verwendung von Hochfrequenz(HF)-Röhren oder den Einsatz von elektrischen Vorschaltgeräten (EVGs) bei Emissionsröhren, nicht-flackerfreien Light-Emitting-Diodes (LEDs) sowie Energiesparlampen. Alle Leuchtmittel müssen regelmäßig überprüft und gewechselt werden, Leuchtmittel mit UV-Anteilen müssen jährlich ausgetauscht werden. Kabel müssen durch Gitterkörbe und Kabelkanäle vor Zerstörung und Verschmutzung durch die Vögel gesichert werden.

Die Haltung besonderer Ziervogelarten (beispielsweise Großpapageien wie Aras, Graupapageien, Kakadus, Amazonen) sollte nur durch spezialisierte Einrichtungen mit den erforderlichen Fachkenntnissen und entsprechenden räumlichen und personellen Kapazitäten erfolgen. Nicht spezialisierte Einrichtungen sollten für den Fall einer Aufnahmeanfrage über ein Kooperationsnetzwerk mit spezialisierten Einrichtungen zur umgehenden Weitergabe solcher Vögel verfügen.

6. Die Haltung von Stadttauben

Für die Unterbringung von Tauben sind die Inhalte des Dokuments „Taubenhaltung im Tierheim“, zu finden im internen Bereich der Homepage des Deutschen Tierschutzbundes, in seiner jeweils aktuellen Fassung umzusetzen. Hier sind die Anforderungen an die Mindestmaße der Unterbringungsbereiche, die Ausstattung, die Versorgung und den Umgang mit Tauben aufgeführt. Weitere Informationen sind im Positionspapier „Erwägungsgrundlage zur Euthanasie von „Handicap-Tauben“ als Dauerpflegefälle in menschlicher Obhut“ im internen Bereich der Homepage des Deutschen Tierschutzbundes und den „Empfehlungen zur tierschutzgerechten Bestandskontrolle der Stadttaubenpopulation“ auf der Seite des Tierschutzbeirates des Landes Niedersachsen zu finden. Ebenso ist die Broschüre „Stadttaube und Mensch“ des Deutschen Tierschutzbundes zu empfehlen.

7. Die Haltung von Reptilien

Für die Haltung von Reptilien sind die Inhalte der Fachinformation „Haltungsanforderungen Reptilien im Tierheim“ und die „Empfehlungen des Deutschen Tierschutzbundes zur Durchführung von Untersuchungen auf Krankheitserreger bei der Quarantäne von Reptilien“, beides zu finden im internen Bereich der Homepage des Deutschen Tierschutzbundes, umzusetzen. Weitere Orientierung bietet das "Gutachten der Sachverständigengruppe über die Mindestanforderungen an die Haltung von Reptilien" des BMLEH sowie die TVT-Merkblätter für die einzelnen Reptilienarten in ihrer jeweils aktuellen Fassung. In diesen Dokumenten sind die Anforderungen an die klimatischen Verhältnisse, Mindestmaße der Unterbringungsbereiche, die Ausstattung, die Versorgung, den Umgang und die Beschäftigung festgelegt. Zudem sind artenschutzrechtliche Vorgaben wie Kennzeichnungs-, Melde- und Dokumentationspflichten zu beachten. Zum Finden fachlich versierter Tierärztinnen und Tierärzte ist die Liste der Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilien-Krankheiten (AG ARK) der Deutschen Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde (DGHT) hilfreich.

Reptilien stellen besondere Anforderungen an die klimatischen Gegebenheiten ihrer Haltung (Temperaturzonen und Luftfeuchtigkeit) sowie an die Fütterung und Unterbringung. Tierschutzvereine, die Reptilien unterbringen wollen, müssen die räumlichen, technischen und fachlichen Kapazitäten besitzen, um verschiedene Reptilienarten ihren Bedürfnissen entsprechend zu versorgen. Alternativ ist zu empfehlen, sich mit spezialisierten Einrichtungen zusammenzuschließen und nur kurzfristige Notunterkunftsplätze vorzuhalten.

Über die in den vorangegangenen Kapiteln genannten, für alle Tierarten gleichermaßen zu beachtenden Grundlagen hinaus ist bei der Unterbringung von Reptilien Folgendes zusätzlich zu berücksichtigen:

Für die kurzzeitige Haltung (bis zur tierärztlichen Freigabe) von Reptilien in der Quarantäne- und Krankenstation können nach Rücksprache mit dem Veterinäramt die Mindestanforderungen des TVT-Merkblattes Nr. 47 „Reptilienhaltung, Checkliste für die Beurteilung Zoofachhandel“ in der jeweils aktuellen Fassung als Grundlage herangezogen werden.

Nach Möglichkeit sollten aber nicht nur im Vermittlungsbereich, sondern auch in der Quarantäne- und Krankenstation - besonders in Einrichtungen, die regelmäßig Reptilien unterbringen - die in den einzelnen Reptilienarten-TVT-Merkblättern genannten Mindestmaße umgesetzt werden.

Während der Quarantäne sollte eine routinemäßige Untersuchung auf für die jeweilige Reptilienart relevanten Infektionserreger erfolgen. Hierfür sollte ein Standardvorgehen gemeinsam mit der betreuenden Tierärztin oder dem betreuenden Tierarzt erarbeitet werden. Das Hinzuziehen einer Fachtierärztin oder eines Fachtierarztes für Reptilien ist sinnvoll.

Grundsätzlich sollten Beutegreifer, wie Schlangen, räumlich getrennt von Beutetieren, wie Farbmäusen, untergebracht sein.

Die Versorgung beinhaltet neben der Bereitstellung der artgerechten klimatischen Bedingungen und von artgerechten Strukturierungselementen und Beschäftigungsmöglichkeiten auch die artgerechte Fütterung, Tränkung und Pflege.

Die Klasse der Reptilien umfasst eine Vielzahl sehr unterschiedlicher Arten, die eine große Bandbreite an Anforderungen hinsichtlich der Fütterung, der Haltung und des Klimas

stellen. Um den Bedürfnissen des jeweiligen Tieres gerecht zu werden und um eine versehentliche Aufnahme heimischer Reptilienarten als „Fundtier“ zu vermeiden, ist die genaue Bestimmung der Reptilienart unabdingbar. Der Deutsche Tierschutzbund bietet über seine Fachabteilungen Hilfe bei der Artbestimmung an.

8. Die Haltung von Amphibien

Amphibien stellen besondere Anforderungen an die klimatischen Gegebenheiten ihrer Haltung (Temperaturzonen und Luftfeuchtigkeit) und an die Fütterung. Eine zuverlässige Artbestimmung ist unverzichtbar, um zwischen heimischen und nicht heimischen Amphibien zu unterscheiden und festzulegen, ob eine Inobhutnahme der Tiere oder eine sofortige Freisetzung geboten ist. Bei über 7000 Amphibienarten weltweit sind hierfür Spezialisten hinzuzuziehen.

Sind keine entsprechenden fachlichen und/oder räumlichen Kapazitäten vorhanden, muss eine Weitergabe von Amphibien an Einrichtungen mit entsprechenden Kenntnissen erfolgen. Für die Artbestimmung, die Weitergabe oder die Haltungsanforderungen ist ein Austausch mit den regionalen Gruppen der Tierhalter*innenverbände Verband Deutscher Vereine für Aquarien- und Terrarienkunde (VDA) oder der Deutschen Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde (DGHT) empfehlenswert. Der Deutsche Tierschutzbund kann bei der Suche nach einem kompetenten Ansprechpartner unterstützen.

9. Die Haltung von Zierfischen

Für die Unterbringung von Zierfischen sind die Inhalte der Broschüre des Deutschen Tierschutzbundes zur Haltung von Aquarienfischen sowie das „Gutachten über die Anforderung an die Haltung von Zierfischen (Süßwasser)“ des BMLEH in seiner jeweils aktuellen Fassung umzusetzen. In diesen Dokumenten sind die Anforderungen an die Unterbringung, die technische Ausstattung, die Versorgung und den Umgang mit Zierfischen aufgeführt.

Die Haltung von Zierfischen setzt Fachkenntnisse im Bereich der Süß- und/oder Meerwasser-Aquaristik voraus. Neben grundlegenden Kenntnissen zur Aquarien- und Teichhaltung sind Kenntnisse zu artspezifischen Ansprüchen hinsichtlich Wasserwerten (Temperatur, pH-Wert, Härte), Fütterung, Besatzdichte, Platzbedarf, Lebensraumgestaltung und Vergesellschaftungsmöglichkeiten notwendig. Sind keine fachlichen und/oder räumlichen Kapazitäten vorhanden, muss eine Weitergabe von Zierfischen an Einrichtungen mit entsprechenden Kenntnissen erfolgen.

Im Bereich der Aquaristik und Teichtechnik sind Fachtierärztinnen und Fachtierärzte für Fische und folgende Organisationen als Ansprechpartner geeignet: VDA und BNA. Der Deutsche Tierschutzbund kann bei der Suche nach einem kompetenten Ansprechpartner unterstützen.

10. Die Haltung von Wirbellosen

Im Bereich der Terraristik und Aquaristik finden sich auch verschiedene wirbellose Tiere, die als Heimtiere gehalten werden. Dazu zählen beispielsweise Insekten, Spinnen(tiere), Schnecken, Garnelen und Krebse.

Die Haltung und Unterbringung setzt entsprechende Fachkenntnisse voraus, die bei den jeweiligen Tierhalter*innenverbänden abgefragt werden können. Soweit vorhanden, sind auch bei diesen Tierarten die Merkblätter der TVT hinsichtlich Anforderungen an die klimatischen Verhältnisse, die Mindestmaße der Unterbringungsbereiche, die Ausstattung, die Versorgung und den Umgang zu berücksichtigen.

Sind keine fachlichen und/oder räumlichen Kapazitäten vorhanden, muss eine Weitergabe von Wirbellosen an Einrichtungen mit entsprechenden Kenntnissen erfolgen. Der Deutsche Tierschutzbund kann bei der Suche nach einem kompetenten Ansprechpartner unterstützen.

11. Die Haltung von heimischen Wildtieren

Die Haltung von heimischen Wildtieren erfolgt in der Regel zeitlich begrenzt mit dem Ziel der Herstellung der Wildbahnfähigkeit und (Wieder)Auswilderung. Sowohl für die kurz- als auch längerfristige Unterbringung sind entsprechende Räumlichkeiten oder Gehege vorzuhalten. Diese unterscheiden sich erheblich je nach Tierart, Alter und Haltungsdauer. Zudem liegen bisher keine einheitlichen Standards zur Pflege und Versorgung von Wildtieren vor. Entsprechend sind Informationen und Praxiserfahrungen behördlich anerkannter Auffangstationen und Pflegeeinrichtungen heranzuziehen.

Sofern ein heimisches Wildtier (in Einzelfällen) dauerhaft gehalten wird, sind die Anforderungen entsprechender Gutachten des BMLEH wie das „Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren“ und weitere tierartspezifische Publikationen in ihrer jeweils aktuellen Fassung umzusetzen.

Sind keine fachlichen und räumlichen Kapazitäten vorhanden, muss eine Weitergabe von heimischen Wildtieren an Einrichtungen mit entsprechenden Kenntnissen erfolgen. Der Deutsche Tierschutzbund kann bei der Suche nach einem kompetenten Ansprechpartner unterstützen.

12. Die Haltung von Tieren aus der Landwirtschaft

Die Unterbringung von Tieren, die üblicherweise auf landwirtschaftlichen Betrieben gehalten werden, erfolgt entweder vorübergehend bis zur Weitergabe/Vermittlung oder dauerhaft auf Lebenshöfen. Sowohl für die kurz- als auch längerfristige Unterbringung sind entsprechend tiergerechte Unterkünfte zur Verfügung zu stellen. Hierbei sind die Inhalte der Broschüren des Deutschen Tierschutzbundes zur Haltung einzelner Tierarten sowie die Anforderungen entsprechender Gutachten des BMLEH und Empfehlungen der TVT in ihrer jeweils aktuellen Fassung umzusetzen.

Sind keine geeigneten fachlichen und räumlichen Kapazitäten vorhanden, muss eine Weitergabe dieser Tierarten an Einrichtungen mit entsprechenden Voraussetzungen erfolgen. Für nähere Informationen und eine individuelle Beratung können die zuständigen Fachreferate des Deutsche Tierschutzbundes kontaktiert werden.

Literaturverzeichnis/Linkliste THO

Gesetze und Verordnungen

Tierschutzgesetz: TierSchG https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes: AVV-TierSchG
https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_09022000_32135220006.htm

Tierschutz-Hundeverordnung: TierSchHuV
https://www.gesetze-im-internet.de/tierschhuv/BJNR083800001.html

Hirt/Maisack/Moritz/Felde: TierSchG Tierschutzgesetz, 4. Kommentar, Hardcover, 4. Auflage. 2023, 1793 S. Vahlen. ISBN 978-3-8006-6238-8

Gebührenordnung für Tierärzte (GOT): https://www.bundestieraerztekammer.de/tierhalter/got/

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/

Wissenschaftliches Informationssystem zum internationalen Artenschutz: https://www.wisia.de
Recherche -> Suchbegriff (Artnamen) eingeben

Bundesjagdgesetz (BJagdG): BJagdGs https://www.gesetze-im-internet.de/bjagdg

Liste der Europäischen Union (EU) zur Verordnung Nr. 1143/2014 über invasive gebietsfremde Arten

Richtlinien

Empfehlungen der Ständigen Impfkommission Veterinärmedizin (StIKo Vet) Kleintiere:
https://www.tieraerzteverband.de/bpt/berufspolitik/Impfkommission/stiko-vet_empfehlungen-mitteilungen.php

Merkblätter der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz (TVT):
https://www.tierschutz-tvt.de/alle-merkblaetter-und-stellungnahmen

- TVT-Merkblatt Nr. 190 „Empfehlung zur Haltung von Katzen in Tierheimen und tierheimähnlichen Einrichtungen“
- TVT-Merkblatt Nr. 189 „Mindestanforderung an die Haltung von Katzen“
- Stellungnahme der TVT zur Kastration von Hündinnen und Rüden
- TVT-Merkblatt Nr. 46 „Kleinsäugerhaltung, Checkliste zur Überprüfung Zoofachhandel“
- TVT-Merkblatt Nr. 157 „Heimtiere: Kaninchen“
- TVT-Merkblatt Nr. 159 „Heimtiere: Meerschweinchen“
- TVT-Merkblatt Nr. 154 „Heimtiere: Degus“
- TVT-Merkblatt Nr. 153 „Heimtiere: Chinchillas“
- TVT-Merkblatt Nr. 160 „Heimtiere: Ratten“
- TVT-Merkblatt Nr. 158 „Heimtiere: Mäuse“
- TVT-Merkblatt Nr. 161 „Heimtiere: Mongolische Rennmäuse“
- TVT-Merkblatt Nr. 156 „Heimtiere: Goldhamster“
- TVT-Merkblatt Nr. 162 „Heimtiere: Zwerghamster“
- TVT-Merkblatt Nr. 44 „Vogelhaltung, Checkliste zur Überprüfung im Zoofachhandel“
- TVT-Merkblatt Nr. 47 „Reptilienhaltung: Checkliste für die Beurteilung Zoofachhandel“
- TVT-Merkblätter für einzelne Ziervogelarten
- TVT-Merkblätter für einzelne Reptilienarten

Gutachten der Sachverständigengruppe des BMLEH (ehem. BMEL):
https://www.bmleh.de/DE/themen/tiere/tierschutz/tierschutzgutachten-tierschutzleitlinien.html

Interner Bereich der Homepage des Deutschen Tierschutzbundes

Für Mitgliedsvereine des Deutschen Tierschutzbundes:
https://intern.tierschutzbund.de/tierheimordnung

Muster/Vorlagen:
- Mustersatzung Ethikkommission zur Entscheidung über die Euthanasie irreparabel verhaltensgestörter Hunde im Tierheim
- Musterordnung für die Hygiene und das Gesundheitsmanagement in Tierheimen
- Muster tierärztlicher Betreuungsvertrag
- Muster Einweisungsvereinbarung
- Muster Tiervermittlungsvertrag

Fachinformationen:
- Quarantäne- und Krankenstationen in Tierheimen
- Straßentieren im Ausland effektiv helfen
- Liste mit den Gefahrtierregelungen pro Bundesland
- Anleitung zum Bau eines Waschbärgeheges
- Leitfaden für die Tiervermittlung
- Strukturierung eines Katzenbereiches
- Sozialisierungscheckliste Hundewelpen
- Sozialisierungscheckliste Katzenwelpen
- Hintergrundpapiere zur Haltung und zur Unterbringung von Ziervögeln
- Ziervögel im Tierheim
- Taubenhaltung im Tierheim
- Haltungsanforderungen Reptilien im Tierheim
- Empfehlungen des Deutschen Tierschutzbundes zur Durchführung von Untersuchungen auf Krankheitserreger bei der Quarantäne von Reptilien

Positionspapiere:
- Umgang mit frei lebenden Katzen
- Position zur Kennzeichnung frei lebender Katzen
- Futterstellen für frei lebende Katzen
- Frei lebende Katzen im Rahmen von Kastrationsaktionen tierschutzgerecht einfangen
- Erwägungsgrundlage zur Euthanasie von „Handicap-Tauben“ als Dauerpflegefälle in menschlicher Obhut
- Position zur Versorgung und Rehabilitation von (heimischen) frei lebenden Wildtieren
- Umgang mit dem Hund - Erziehung, Training, Ausbildung
- Unfruchtbarmachung von Hunden
- Umgang mit FeLV-infizierten Katzen – Fokus Tierheime
- Umgang mit FIV-infizierten Katzen - Fokus Tierheime

Weitere Literatur

Animals (Basel). 2020 Oct 14;10(10): The 2020 Five Domains Model: Including Human-Animal Interactions in Assessments of Animal Welfare, David J Mellor 1, Ngaio J Beausoleil 1, Katherine E Littlewood 1, Andrew N McLean 2, Paul D McGreevy 3, Bidda Jones 3 4, Cristina Wilkins 5

Deutscher Tierschutzbund, kleine Heimtiere, Artgerechte Haltung im Tierheim und zu Hause, Hardcover, 3. Auflage, 2021, Brandt GmbH, ISBN: 978-3-924237-15-8

„Empfehlungen zur tierschutzgerechten Bestandskontrolle der Stadttaubenpopulation“:
https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/service/publikationen_downloads/tiergesundheit-tierschutz-5295.html

Bundesverband für fachgerechten Natur-, Tier- und Artenschutz(BNA)-Tiergruppensteckbriefe für die einzelnen Ziervogelarten: https://www.bna-ev.de

Tierarztliste der Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilien-Krankheiten (AG ARK) der Deutschen Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde (DGHT): https://ag-ark-1.jimdosite.com/tierarztliste/

Verband Deutscher Vereine für Aquarien- und Terrarienkunde, VDA: https://vda-online.de

Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde, DGHT:
https://www.dght.de/navigation/wer-ist-die-dght/

Der Deutsche Tierschutzbund e.V. unterhält zur Erfüllung seiner Aufgaben und Zielsetzungen unter anderem eine Akademie für Tierschutz.

Unterstützen Sie den Tierschutz, indem Sie Mitglied im örtlichen Tierschutzverein und im Deutschen Tierschutzbund werden!

Deutscher Tierschutzbund e.V.
In der Raste 10, 53129 Bonn
Tel. 0228 60 49 6-0, Fax 0228 60 49 6-40
www.tierschutzbund.de

FINDEFIX – Das Haustierregister
des Deutschen Tierschutzbundes
Tel. 0228 60 49 6-35
Fax 0228 60 49 6-42
www.findefix.com

Sparkasse KölnBonn
BLZ 370 501 98, Konto Nr. 40 444
IBAN: DE 88 37050198 0000040444
BIC: COLS DE 33

Spenden sind
steuerlich absetzbar.
Gemeinnützigkeit anerkannt.

GEPRÜFTE TRANSPARENZ.
Spendenzertifikat Deutscher Spendenrat

Initiative Transparente Zivilgesellschaft

Verbreitung in vollständiger Originalfassung erwünscht. Nachdruck – auch auszugsweise – ohne Genehmigung des Deutschen Tierschutzbundes nicht gestattet.